



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

123. Jahrgang · April 2008

4 | 08

Forderungsmanagement oder „Gerichtsvollzug“? – Zur Notwendigkeit einer Reform der Berufsausbildung der Gerichtsvollzieher

Von Privatdozent Dr. Nikolaj Fischer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main *)

I. Einleitung: Beginn einer Ausbildungsdiskussion?

Die letzte Juristenausbildungs-Novelle gemäß dem „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11. Juli 2002¹⁾, das am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist²⁾, ist mittlerweile umgesetzt und die neue Diskussion über die Modularisierung des Jurastudiums nach den Vorgaben des „Bologna“-Modells³⁾ ist in vollem Gange⁴⁾. Die Kontroversität dieser Diskussion haben zuletzt eindrucksvoll die 9. Soldantagung am 14. und 15. Juni 2007 in Berlin⁵⁾ sowie der „Tag der Rechtspolitik“ am 6. Dezember 2007 am Frankfurter Fachbe-

reich Rechtswissenschaft belegt. Demgegenüber sucht man bisher überwiegend vergebens nach (aktuellen) Beiträgen, die sich schwerpunktmäßig und ausführlich mit der Notwendigkeit einer Reform der Berufsausbildung der Gerichtsvollzieher – und ihren Zusammenhängen mit der Ausbildung der Volljuristen – auseinandersetzen⁶⁾. Angesichts dessen, dass gerade bei den Gerichtsvollziehern und ihren Berufsverbänden derzeit ein großes praktisches Interesse an Veränderungen der Ausbildungsanforderungen zu beobachten ist (vgl. II.)⁷⁾, lohnt es sich besonders, die Frage der Professionalisierung der Berufsausbildung der Gerichtsvollzieher angesichts gestiegener Anforderungen in einer immer mehr verrechtlichten Wirtschafts- und Alltagspraxis (Stichwort: „Rechts- und Forderungsmanagement“⁸⁾) zu thematisieren (siehe III.). Ziel des Beitrages ist es, die sich daraus ergebenden Herausforderungen an die künftige zeitgemäße Ausbildung der Gerichtsvollzieher zu skizzieren und eine (überfällige) Diskussion anzuregen (vgl. IV., V.).

¹⁾ Der Verfasser lehrt als Privatdozent am Institut für Rechtsvergleichung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Der Stand der Nachweise ist der 29. Februar 2008.

²⁾ Im Folgenden: Juristenausbildungsreformgesetz, BGBl. I S. 2592; vgl. zur Gesetzesbegründung Bundesratsdrucksache 259/02; Bundestagsdrucksache 14/7176; vgl. zum Überblick z. B. Gilles/N. Fischer, NJW 2003, S. 707 ff. m. w. N.

³⁾ Die Neuregelungen sind mit dem 1. Juli 2006 in Kraft getreten. So gelten die Neuregelungen nach dem Hessischen Umsetzungsgesetz (Inkrafttreten am 8. März 2004) mit dem Studienbeginn ab Wintersemester 2003/2004, vgl. Artikel 2 Abs. 1 des „Hessischen Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Juristenausbildung“ (GVBl. 2004 I S. 86 ff.) i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 Juristenausbildungsreformgesetz.

⁴⁾ Vgl. dazu nur die Deklaration vom 19. Juni 1999 (vgl. im Internet unter: http://www.europa.clio-online.de/Portals/_Europa/documents/fska/Q_2005_FS7-08.pdf). Siehe dazu auch unter III. 1.

⁵⁾ Auch hier gilt: Nach der Reform ist vor der Reform. Siehe zur „Juristenausbildungsreformdebatte“ m. w. N. Nicolas Lührig: „Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995“, Frankfurt/M. 1997; s. a. Gilles: „Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht“, Köln 1983; Gilles, ZP 95 (1982), S. 373 ff.; Gilles: „Theorie und Praxis im Zivilprozeßrecht“, Köln 1984.

⁶⁾ Vgl. http://www.rewi.hu-berlin.de/lfa/9Soldantagung_programm.pdf. Siehe dazu die Pressemitteilung der BRAK vom 15. Juni 2007.

⁷⁾ Eine Ausnahme hiervon stellt der Beitrag von Zedel („Zur Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers“, DGVB 10/2007, S. 146 ff.) dar. Zuvor hatte im Jahr 2001 ein Gutachten der Roland Berger Strategy Consultants (im Auftrag des Landesverbandes Baden-Württemberg des DGVB) zu dem Thema „Zukunftsperspektive des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland“ die Notwendigkeit der Verbesserung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher ausführlicher thematisiert (S. 12 f., 16, 22 ff.).

⁸⁾ Man denke hier insb. an die Diskussionen auf dem Landesverbandstag 2007 des Landesverbandes Baden-Württemberg des DGVB am 18. November 2007, bei dem dieses Thema auf großes Interesse gestoßen ist.

⁹⁾ Siehe dazu (unter III. 3.) das Konzept des Arbeitskreises des DGVB „Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers“ (Andreas Zedel, Stefan Mroß, Rainer Jung), der einen gleichnamigen Bachelor-Studiengang in Zusammenarbeit mit der FHVR Berlin erarbeitet hat.

II. Das Problem: Alte Ausbildung und neue (Berufs-)Anforderungen

Die fehlende (bundes-)einheitliche Normierung von Aufgaben, Status- und Ausbildungsfragen des Gerichtsvollziehers ist ein bekanntes Problem (vgl. nur §§ 154 f. GVG⁹⁾). Eine besondere Bedeutung erlangt dieser Umstand jedoch angesichts der drängenden Frage, ob die bisherige Ausbildung die derzeitigen Berufsanforderungen zeitgemäß widerspiegelt. Zu fokussieren ist also das Spannungsverhältnis von „alter Ausbildung und neuen Berufsanforderungen“¹⁰⁾.

Während die Verfahrensgesetze im Wesentlichen die Befugnisse der Gerichtsvollzieher regeln (vgl. z. B. grundlegend § 753 ZPO), überläßt § 154 GVG die Regelung ihrer „Dienst- und Geschäftsverhältnisse“ (und auch die damit zusammenhängenden Ausbildungsfragen) im Wesentlichen in normativer Hinsicht der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), der Geschäftsanweisung für den Gerichtsvollzieher (GVGA) und in administrativer Hinsicht im Wesentlichen den Landesjustizverwaltungen (vgl. § 154 GVG¹¹⁾). Dabei ist von Bedeutung, dass der Gerichtsvollzieher als „selbstständiges Organ der Rechtspflege“ angesehen wird, dem aber keine Unabhängigkeit zukommt¹²⁾. Vielmehr handelt er als Beamter des mittleren Dienstes, für den die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten (wie insbesondere BRRG, BeamtVG sowie die landesrechtlichen Beamtengesetze). So unterliegt er insbesondere der Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis seines Vorgesetzten (in der Regel: der Direktor/Präsident des Amtsgerichts). Im Gegensatz dazu handelt er bei der konkreten Durchführung seiner gesetzlich bestimmten Aufgaben im Einzelfall selbstständig und eigenverantwortlich (vgl. dazu insbesondere § 58 GVGA¹³⁾). Dieser Gegensatz spiegelt sich auch in dem Verhältnis zwischen Ausbildungsregelung einerseits und Stellenprofil andererseits wider: Anlass und Ausgangspunkt der (noch zu führenden) Diskussion ist die zum Teil erhebliche Kritik an der bisherigen tradierten Ausbildung der Gerichtsvollzieher als „Sonderlaufbahn“ des mittleren juristischen Dienstes (vgl. § 153 Abs. 2 GVG) vor dem Hintergrund der immer gravierenderen Problemen der Gewinnung geeigneten Nachwuchses¹⁴⁾ und den qualitativen und quantitativen Anforderungen an die heutige Berufsausübung. Da-

mit zeichnet sich ein erster Diskussionspunkt ab, der schlagwortartig als „Inkongruenz von Stellenprofil und Ausbildungsanforderungen“ skizziert werden kann.

1. Derzeitige Ausbildungslösung: Aufgabengebiet, Bewerberprofil und Ausbildungsgang

Aufschlussreich ist daher zunächst ein Blick auf das Aufgabenfeld und das (allgemeine) Stellenprofil, dem (die bereits fertig ausgebildeten und ernannten) Gerichtsvollzieher als Beamten des mittleren Dienstes entsprechen müssen¹⁵⁾: „Sie sind für Vollstreckungsaufgaben zuständig, wozu z. B. Pfändungen und Versteigerungen von beweglichen Sachen, Zustellungen und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von zahlungsunfähigen Schuldern gehören. Die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher stellt damit eine wichtige Kontaktstelle zwischen Bürger und Justiz dar. Von ihrem/seinem Geschick hängt es oft ab, ob die Justiz ihre Aufgaben erfüllen kann und die Bevölkerung, wenn sie mit der Justiz zu tun hat, in ihren berechtigten Erwartungen nicht enttäuscht wird. Die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher regelt ihren/seinen Geschäftsbetrieb weitgehend selbstständig. Dazu gehört, dass sie/er an dem Amtssitz – also nicht im Gericht selbst – ein Geschäftszimmer hält und zur Unterstützung Bürohilfen beschäftigt.“ Typischerweise enthält das Bewerberprofil die Kriterien „Zuverlässigkeit, gutes Einfühlungsvermögen und Kommunikationsbereitschaft, Belastbarkeit, insbesondere auch im Außendienst, vielseitige Fachkenntnisse, hohe Leistungsbereitschaft“ sowie die „ausgeprägte Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsabläufen“, wobei die Arbeit mit moderner Bürotechnik als „selbstverständlich“ vorausgesetzt wird¹⁶⁾.

Interessanterweise spiegeln die nur hier beispielhaft wiedergegebenen Ausbildungsanforderungen dieses Profil¹⁷⁾

⁹⁾ Siehe hier nur *Gaul*, Z郑 87 (1974), S. 241 ff., 241: „Die Stellung des Gerichtsvollziehers als Rechtspflegeorgan ... hat die Wissenschaft bisher wenig interessiert. Diese Interesslosigkeit entspricht durchaus derjenigen des Gesetzgebers.“ Obwohl diese Einschätzung aus dem Jahr 1974 datiert, hat sie – bis zu den jüngsten Reformplänen zur Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, die ihrerseits rechtspolitisch umstritten sind – ihre Berechtigung bis heute behalten (von einem überschaubaren Kreis interessierter Prozessualisten einmal abgesehen).

¹⁰⁾ Vgl. allg. *Gaul*, Z郑 87 (1974), S. 241 ff.; *Pawlowski*, Z郑 90 (1977), S. 345 ff., 375 ff. (zur „Stellung des GVZ“) sowie S. 379 f. zur Ausbildung; monographisch insb. *Wilhelm Dütz*: „Der Gerichtsvollzieher als selbständiges Organ der Zwangsvollstreckung. Eine organisations- und aufsichtsrechtliche Studie“, Berlin 1973; vgl. zur jüngsten Ausbildungskritik insb. *Zedel*, DGZ 10/2007, S. 146 ff., 146 m. w. N.

¹¹⁾ Siehe hier nur § 1 GVO: „Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts“. Bzgl. GVO und GVGA gilt, dass die Landesjustizverwaltungen die GVGA und die GVO bundeseinheitlich in zahlreichen Bestimmungen geändert und ergänzt haben. Siehe dazu *Baumbach/Lauterbach*, 65. Aufl., *Albers* zu § 154 GVG, Rdnr. 1 m. w. N.

¹²⁾ Vgl. zum widersprüchlichen Begriff des „selbständigen Beamten“ nur *Baumbach/Lauterbach*, 65. Aufl., *Albers* Übers. § 154 GVG, Rdnr. 1 m. w. N.

¹³⁾ Siehe m. w. N. nur *Baumbach/Lauterbach*, 65. Aufl., *Albers* Übers. § 154 GVG, Rdnr. 3; vgl. auch *Gaul*, Z郑 87 (1974), S. 241 ff., 244 ff.

¹⁴⁾ Vgl. hier nur *Zedel*, DGZ 10/2007, S. 146 ff., 146 m. w. N.

¹⁵⁾ Siehe hier beispielhaft für den Bereich der Landesjustizverwaltung Niedersachsen (hier OLG Celle), http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/C5441375_N7788689_L20_DO_14815647.html#ausbildung; s. a. für das Land Sachsen-Anhalt <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=2964#15726>; das Land Thüringen: <http://www.thueringen.de/OLG/download/MitJustD.pdf>. Vgl. auch eine beispielhafte Stellenausschreibung für das Land Niedersachsen (OLG Oldenburg): http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/master/C9642905_N9643420_L20_DO_14815380.html.

¹⁶⁾ Vgl. zu den tatsächlichen Herausforderungen des späteren Berufsalltags auch anschaulich die Berufsbildbeschreibung des DGVB (im Internet unter: <http://www.dgvb.de/berufsbild.htm>): „Der Beruf ist zweifelsohne mit täglichem Stress verbunden! Neben Fingerspitzengefühl ist eine gehörige Portion an Durchsetzungsvermögen und eine extrem hohe Belastbarkeit erforderlich. Wer hat es schon gerne mit dem Gerichtsvollzieher zu tun, wer lässt eine Vollstreckung – eine Pfändung – ohne Widerspruch schon gerne über sich ergehen. Beschwerden und Aggressivität sind an der Tagesordnung! Ein Fahrzeug sicherzustellen, den Eltern zwangsweise die Kinder wegzunehmen oder gar im Wege des Gewaltschutzgesetzes den Ehe- oder Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung, dem selbst erbauten Haus zwangsweise zu entfernen, wird niemals auf Zustimmung oder Freundlichkeit stoßen. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (früher Offenbarungseid), die Verhaftung des Schuldners, wenn dieser den Termin zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherungen nicht wahrgenommen hat oder gar die Vorführung zur Blutentnahme in Unterhaltsprozessen, gehören zum täglichen Handwerk. Die Räumung von Wohnungen, das Zustellen von Kündigungen, Lohn- und Gehaltspfändungen sowie die Vollstreckung von Geldforderungen sind spezifische Aufgaben. Die Zustellung und Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen oder Arresten, das Protestieren von Wechseln gehören selbstverständlich zum umfangreichen Aufgabengebiet. Den Außendienst bei Wind und Wetter zu versehen und die Respektlosigkeit der „Kundschaft“ zu ertragen sollte einkalkuliert werden.“

¹⁷⁾ Siehe aus Verbandssicht (DGVB) wiederum die kritische Darstellung im Internet unter <http://www.dgvb.de/berufsbild.htm>. Dort wird ins-

nicht ebenso kompetenzabdeckend wider: Zwar kann zur Gerichtsvollzieherfortbildung – neben denjenigen, die die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder die Abschlussprüfung zum Justizfachangestellten¹⁸⁾ bestanden haben – auch derjenige zugelassen werden, der „eine dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche, abgeschlossene Berufsausbildung, insbesondere eine Berufsausbildung im juristischen bzw. kaufmännischen Bereich, absolviert hat und sich mindestens drei Jahre in einem für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt hat und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Schließt dies zunächst dem Wortlaut nach eine Berücksichtigung des volljuristischen Nachwuchses (noch) nicht aus, so verdeutlicht jedoch die nachfolgende beispielhafte Aufzählung¹⁹⁾, welche Zielgruppen hiermit vor allem angesprochen werden sollen: „Berufstätige, die in einem kaufmännisch-juristischen Berufsfeld tätig sind, z. B. Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, des allgemeinen mittleren Dienstes, Justizfachangestellte, Bankkaufleute, Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen und -gehilfen, Steuerfachgehilfinnen und -gehilfen“. Es ist also auch hier wieder in erster Linie an ausführendes (und unter Aufsicht und Anleitung arbeitendes) Personal gedacht, das keine oder jedenfalls keine umfassende (Fach-)Hochschulausbildung zur Berufsqualifikation benötigt.

Insbesondere verdeutlichen die nachfolgend genannten Ausbildungsparameter der „Fortbildung“ zum Gerichtsvollzieher den bisher begrenzten Umfang der Ausbildung²⁰⁾, die allenfalls rudimentär Bezüge zu einem modernen „Forderungsmanagement“ aufweist, sondern sich streckenweise eher wie ein „Traineeprogramm“ liest²¹⁾: „Die Fortbildung dauert 18 Monate (...). Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in der Justiz beschäftigt sind und Justizfachangestellte mit Ausbildung nach altem Recht müssen zusätzlich an einem sechsmonatigen Vorbereitungslehrgang teilnehmen, der am 1. Juni eines jeden Jahres beginnt. Der sechsmonatige Vorbereitungslehrgang soll einen Einblick in die verschiedenen Bereiche der Justiz vermitteln. Er umfasst fachtheoretische Abschnitte, die zentral (...) gelehrt werden und praktische Abschnitte bei Ausbildungsgerichten. Die 18-monatige Fortbildung besteht aus berufspraktischen Zeiten von insgesamt zehn Monaten bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem

besondere auch auf die hier relevanten Rechtstatsachen hingewiesen: „Die Rekrutierung aus dem mittleren Justizdienst ist bisher die Regel, da während der Ausbildung ein breites Spektrum an Wissen in allen Abteilungen der Gerichte erworben wurde, was letztlich Grundlage für die weitere Ausbildung darstellt. In den letzten Jahren wurden aber zudem Kolleginnen und Kollegen auch aus dem gehobenen Dienst in den Gerichtsvollzieherdienst übernommen, um dem stetig wachsenden Arbeitsaufkommen im Gerichtsvollzieherwesen entgegenzuwirken. Beim Aufbau des Gerichtsvollzieherwesens in den neuen Bundesländern ließ man zudem justizfremde Personen zu, um dem raschen Aufbau gerecht zu werden. Zwischenzeitlich geht man bei einigen Landesjustizverwaltungen (so z. B. Bayern, Niedersachsen) dazu über, Justizfachangestellte oder auch justizfremde Personen zuzulassen, da das Reservoir des mittleren Justizdienstes stetig versiegt und nicht mehr genügend geeignete Kräfte zur Verfügung stehen.“

¹⁸⁾ Vgl. dazu die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998, BGBl. I S. 195.

¹⁹⁾ Entnommen aus einer Information der Landesjustizverwaltung des Landes Niedersachsen (OLG Celle), http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/C5441375_N7788689_L20_DO_I4815647.html#ausbildung.

²⁰⁾ Vgl. dazu bereits die Kritik von Pawlowski (ZZP 90 (1977), S. 345 ff., 379 f.), der bereits 1977 auf eine Notwendigkeit der „Vertiefung der Ausbildung“ hingewiesen hat.

²¹⁾ Siehe http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/C5441375_N7788689_L20_DO_I4815647.html#ausbildung.

Gerichtsvollzieher und zwei theoretischen Lehrgängen von jeweils vier Monaten. Nach erfolgreicher Fortbildung, die mit einer Prüfung abschließt, werden die Fortbildungsteilnehmer/innen zur Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher z. A. im Beamtenverhältnis auf Probe in der Bes. Gr. A 8 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) ernannt.“

Diese (derzeitige) Ausbildung, die – wie geschildert – grundsätzlich auf dem mittleren Justizdienst aufbaut, determiniert auch die weitere (Sonder-)Laufbahn des Gerichtsvollziehers als Beamter des mittleren Dienstes, die wiederum seine Vergütung resp. Besoldung festlegt²²⁾: „Bei Bewährung in der zweijährigen Probezeit und frühestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgt die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage BBesO²³⁾ sind möglich. Neben der Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung erhalten Gerichtsvollzieher/innen Anteile von den vereinnahmten Vollstreckungskosten, die zum Teil der Abgeltung der Bürokosten dienen.“ Während des Vorbereitungslehrgangs und während der Fortbildung wird derzeit im weiteren zwischen in- und externen Bewerbern differenziert: „Mit den Bewerberinnen und Bewerbern wird ein zweijähriger (= Vorbereitungslehrgang und Fortbildung) Arbeitsvertrag mit dem Ziel der späteren Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst geschlossen. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Die Vergütung erfolgt gemäß VergGr. VII Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).“ Dagegen verhält es sich bei Bewerberinnen und Bewerbern aus der Justiz und Beamtinnen und Beamte aus dem allgemeinen mittleren Dienst wie folgt: „Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Justiz als Beamte oder Angestellte beschäftigt sind, behalten während der Fortbildung und ggf. während des Vorbereitungslehrgangs ihren Status und werden dementsprechend weiter den tariflichen oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend vergütet. Für Beamtinnen und Beamten aus dem allgemeinen mittleren Dienst gelten Sonderregelungen gemäß Absprache mit den abgehenden Dienststellen.“

Allein diese kursorische Betrachtung anhand von Entscheidungshilfen für die Berufswahl und allgemeinen Informationen verschiedener Landesjustizverwaltungen verdeutlicht, dass von dem Gerichtsvollzieher zwar ein Tätigwerden als weitgehend selbstständiger „Forderungsmanager“, der zudem seine eigene (kleine oder größere) „Geschäftsstelle“ führt²⁴⁾, erwartet wird, die Ausbildung sich jedoch stark am regelmäßig weisungsabhängigen Justizbeamten des mittleren Dienstes als „Exekutor“ orientiert.

²²⁾ Vgl. http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/C5441375_N7788689_L20_DO_I4815647.html#ausbildung.

²³⁾ Siehe Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930).

²⁴⁾ Vgl. dazu wiederum die rechtstatsächliche Berufsbildbeschreibung des DGVB (im Internet unter: <http://www.dgvb.de/berufsbild.htm>): „Erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Gerichtsvollzieher schon ein großes Stück Freiheit genießt. Ausgelagert vom Amtsgericht mit eigenem Geschäftszimmer ist der Gerichtsvollzieher sein eigener Herr, untersteht aber dennoch der Dienstaufsicht des Direktors des Amtsgerichts. Er beschäftigt Personal auf eigene Rechnung! Sein Büro, meist im eigenen Haus oder in einer Bürogemeinschaft integriert, unterhält er wie ein Selbstständiger. Alle Einrichtungsgegenstände stehen in seinem Eigentum. Ausgestattet mit Telefon, Fax, Handy und PC gestaltet sich das Büro modern, so dass flexibel, innovativ und effektiv gearbeitet werden kann, um dem Gläubiger zu seinem lang erstrittenen Recht, dem gerichtlich festgestellten Anspruch, zu verhelfen. Der tägliche Publikumsverkehr ist enorm! Da der Gerichtsvollzieher primär mit dem Einzug von Geldern beschäftigt ist, sind exorbitante Summen zu kassieren und an die Gläubiger oder deren Bevollmächtigte,

2. Derzeitige Anforderungen: Verrechtlichung des Alltagslebens und Professionalisierung der Rechtsdurchsetzung

Ausgehend von dem reinen „Gerichtsvollzug“ als „Exekution²⁵⁾“ über die stetig zunehmende Aufgabenerweiterung durch den Gesetzgeber²⁶⁾ bis hin zu den Anforderungen des modernen (globalisierten) Wirtschaftslebens im 21. Jahrhundert haben sich faktisch erhebliche Anforderungsänderungen des Tätigkeitsbildes des Gerichtsvollziehers ergeben. Diese Anforderungsänderungen resultieren im Wesentlichen aus der Verrechtlichung des Alltagslebens und der Professionalisierung der Rechtsdurchsetzung.

Bereits ein Blick auf die Ursprünge dieses Komplexitätszuwachses²⁷⁾ läßt erahnen, welche fachlichen wie außerfachlichen Kognitions- und Bewältigungsleistungen erforderlich sind: Neben den jeweiligen steigenden fachlichen Anforderungen der verschiedenen und immer noch wachsenden Rechtsgebiete im Kontext des Zivil- und Wirtschaftsrechts (Stichworte: Rechtszersplitterung und Hypertrophie des Rechts) sind insbesondere „Internationalisierungstendenzen“ durch zunehmende rechtsvergleichende Problemsicht und – besonders in neuerer Zeit – die voranschreitende „Europäisierung“ des Rechts zu erwähnen. Zudem sind „Soziologisierungstendenzen“ durch Integration von gesellschaftstheoretischen und soziologischen Fragestellungen und Erkenntnissen im Recht²⁸⁾ sowie „Ökonomisierungstendenzen“ durch den Ein- und Siegeszug der ökonomischen

die Rechtsanwälte, möglichst rasch auszukehren. Die konsequente und engagierte Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher trägt daher nicht nur zu mehr Gerechtigkeit bei, sondern ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die bringt mit sich, dass die Gerichtsvollzieher durch Prüfungsbeamte und Bezirksrevisoren ständig geprüft werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten.“

²⁵⁾ Siehe zur geschichtlichen Entwicklung der Einbeziehung der Zwangsvollstreckung in die Zivilrechtspflege nur *Planck*: „Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts“, Zweiter Band: Besonderer Theil, 1896, S. 600 ff. m. w. N. Interessanterweise wird der Gerichtsvollzieher in Österreich (nicht nur in der Umgangssprache) noch als Exekutor, d. h. als „Vollstrecker“, bezeichnet. Der Berufsbezeichnung entsprechend wird die Durchführung einer Zwangsvollstreckung auch als „Exekution“ bezeichnet, was wegen der Konnotation von Hinrichtung erklären mag, warum die Berufsbezeichnung „Exekutor“ (mit der Ausnahme Österreichs) heute nicht mehr gebräuchlich ist (vgl. auch die Kritik vieler österr. Gerichtsvollzieher bzgl. dieser Terminologie). Vgl. zum „Vollzugs“-Charakter der Vollstreckung auch *N. Fischer*: „Vollstreckungszugriff als Grundrechtseingriff“, S. 485 m. w. N.

²⁶⁾ Vgl. zuletzt den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ (Stand: 1. Januar 2006), vgl. dazu die Beschlüsse der Herbstkonferenz der Justizminister am 30. November 2006 in Brüssel (zu TOP I. 2.) bezüglich des Diskussionsentwurfes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“, die aus Ministerialbeamten mehrerer Landesjustizverwaltungen sowie des BMJ besteht (vgl. unter: <http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2006/herbstkonferenz06>). Dazu lag zur Herbstkonferenz am 17. November 2005 in Berlin auch ein Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Berichterstattung: Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern) zur „Reform der Sachaufklärung in der Geldvollstreckung“ vor, der von der JuMiKo (gemäß Beschluss zu TOP I. 2.) als zielführend angesehen wurde, vgl. dazu im Internet: <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/jumiko/beschluss/>) sowie http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/entwurf_reform_sachaufklaerung.pdf. Vgl. dazu m. w. N. *N. Fischer*, DGVZ 2007, S. 111 ff.

²⁷⁾ Hervorgerufen wird dieser Zuwachs vor allem durch stoffliche Ausweitungen und Akzentverlagerungen und die stetig wachsende Vielfalt wissenschaftstheoretischer Standpunkte, vgl. für das Zivilprozeßrecht hier nur *Gilles*, JuS 1981, S. 402 ff. m. w. N.

²⁸⁾ Vgl. dazu für das Zivilprozeßrecht *Gilles*, FS Schiedermaier, 1976, S. 183 ff. m. w. N. (zu Verfahrensfunktionen und Legitimationsproblemen richterlicher Fehlentscheidungen).

Rechtsanalyse²⁹⁾ festzustellen. Schließlich ist noch auf „Reprivatisierungstendenzen“ hinzuweisen³⁰⁾: Für den beispielhaften Bereich des Verfahrensrechts ist insbesondere an die verstärkte Inanspruchnahme von Alternativen zur Justiz (ADR) zu denken: Gerade in der wirtschaftsrechtlichen Praxis haben Streitvermeidung und außergerichtliche³¹⁾ Streitschlichtung – nicht nur in Zivilrechtskonflikten – in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung erlangt³²⁾ und damit rechtsberatende und rechtsgestaltende Tätigkeiten³³⁾ insgesamt. Insbesondere ist an außergerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten zu denken, die mit Streitschlichtung im Allgemeinen und Mediation³⁴⁾ im Besonderen explizit angesprochen sind³⁵⁾.

Dies gilt auch und insbesondere für das „Forderungsmanagement“ als praktische (Querschnitts-)Disziplin für die Bereiche der Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung im zivilrechtlichen Bereich (Stichwort: Gerichtsvollzieher als Streitschlichter und Vermittler). Daher ist vor diesem Hintergrund gezielt nach denjenigen Lehr- und Lerninhalten zu fragen, die Lösungsstrategien im Umgang mit der rechtstat-sächlichen Entwicklung versprechen.

Wie gerade die wirtschaftsrechtliche und -beratende Praxis zeigt, ist schließlich auch den sog. soft skills eine besondere Bedeutung beizumessen³⁶⁾. Dies verdeutlichen derzeit bereits die (o. g.) Berufsinformationen und Stellenausschreibungen der Landesjustizverwaltungen zum mittleren Justizdienst, soweit dort „Zuverlässigkeit, gutes Einfühlungsvermögen und Kommunikationsbereitschaft, Belastbarkeit, insbesondere auch im Außendienst, (...) hohe Leistungsbereitschaft“ gefordert wird (s. o.).

Nicht nur für die universitäre Ausbildung zum „Volljuristen“ ist daher zu berücksichtigen, dass das klassische konflikt- und streitentscheidungsgeprägte Denken und Handeln zunehmend durch Strategien einer außergerichtlichen Konfliktbereinigung ergänzt oder sogar ersetzt wird³⁷⁾, so dass

²⁹⁾ Siehe zur ÖAR allg. nur *Posner*, Economic Analysis Of Law, 1. Aufl., 1973.

³⁰⁾ Vgl. zu Alternative Dispute Resolution (ADR) und speziell zu Mediation z. B. *Henssler/Koch* (Hg.): „Mediation in der Anwaltspraxis“, Bonn 2000; *Duve*: „Mediation und Vergleich im Prozeß“, Köln 1999; *Strempel* (Hg.): „Mediation für die Praxis“, Berlin 1998; *Ponschab/Schweizer*: „Koo-peration statt Konfrontation“, Köln 1997; *Breidenbach*: „Mediation“, Köln 1995; *Haft*: „Verhandeln“, München 1992; *Ury*: „Das Harvard-Konzept“, (dt. Fassung) 10. Aufl., Frankfurt am Main, 1991.

³¹⁾ Siehe zu § 15a EGZPO z. B. krit. *Vieffhues*, ZAP 20/2002, S. 1147 f.; *Friedrich*, NJW 2002, S. 3223 ff.; *Friedrich*, NJW 2002, S. 798 ff.; *Rüssel*, NJW 2000, S. 2800 ff.; jeweils m. w. N.

³²⁾ Vgl. zum „Schlichtungszwang“ gemäß § 278 Abs. 2 S. 1 ZPO und der Kritik daran z. B. *E. Schneider*, ZAP 11/2002, S. 641 ff., 644 (Fach 13, S. 1147 ff., 1150); *Stickelbrock*, JZ 2002, S. 633 ff., 640, 643; *Foerste*, NJW 2001, S. 3103 ff., 3104; *Schellhammer*, MDR 2001, S. 1080 ff., 1082; *Greger*, JZ 2000, S. 842 ff., 843; s. a. *Bietz*, DRiZ 2003, S. 406 ff.; zust. dagegen *Bamberger*, ZRP 2004, S. 137 ff., 137 f.; *König*, DRiZ 2003, S. 345 ff., 346, 349; *Wrege*, DRiZ 2003, S. 130 ff.; *Greger*, ZRP 1998, S. 183 ff.; s. a. *N. Fischer/R. Schmidtbleicher*, AnwBl 2005, S. 233 ff.

³³⁾ Siehe zur Mediation als „neue Dienstleistung“ des Anwalts *H.-U. Neuenhahn/S. Neuenhahn*, NJW 2005, S. 1244 ff. m. w. N.

³⁴⁾ Vgl. zur „Mediation in der Juristenausbildung“ den gleichnamigen Beitrag von *Jost/Oezmen*, ZKM 2004, S. 272 ff. m. w. N.

³⁵⁾ Siehe *Gilles*, Seoul Law Journal, Vol. XLV, No. 2 (6/2004), S. 207 ff., 213 f.

³⁶⁾ Vgl. dazu *H. Koch*, JuS 2000, S. 320 ff., 323 f. m. w. N.

³⁷⁾ Siehe m. w. N. *H. Koch*, JuS 2000, S. 320 ff., 321, 323 f.; *Gilles*, JuS 1981, S. 402 ff., 408 f.; s. a. *Däubler*: „Verhandeln und Gestalten – der Kern der neuen Schlüsselqualifikationen“, 2003.

ein Schwerpunkt auf Rechtsberatung und Rechtsgestaltung³⁸⁾ zu legen ist. Insbesondere angesichts dieser Entwicklung stellt sich der Gegensatz von derzeitiger Ausbildung und den Berufsanforderungen³⁹⁾ als besonders gravierend dar, gerade wenn man an die viel beklagte „Ineffizienz“ der Vollstreckung denkt und auf Abhilfe drängt⁴⁰⁾.

Diese weitreichenden Anforderungsänderungen insbesondere aufgrund der Verrechtlichung des Alltagslebens und Professionalisierung der Rechtsdurchsetzung haben sich jedoch kaum in der Ausbildung und erst recht nicht in deren normativer Grundlegung (vgl. nur §§ 154 f. GVG) widerspiegelt. Daher ist es nicht verwunderlich, dass angesichts des „fachtheoretisch anspruchsvoller“ gewordenen Berufsbildes bei gleichzeitiger faktischer Einstellung der Ausbildung des mittleren juristischen Dienstes⁴¹⁾ ein „attraktives, zukunfts-fähiges Erscheinungsbild des deutschen Gerichtsvollziehers“ immer stärker vermisst und dieser Mangel auch beklagt wird⁴²⁾.

Ist dieser Befund aus der Praxis bereits bedenklich genug, steigert sich dieser „Ausbildungsaptrium“⁴³⁾ noch dadurch, dass sich die Anforderungen an die Ausbildung und Praxis-tauglichkeit der künftigen „Rechtsdurchsetzer“ aufgrund der bereits im vollen Gange befindlichen und stetig zunehmenden europäischen Rechtsangleichung – gerade im Bereich des Privat- und Prozessrechts⁴⁴⁾ – noch erheblich steigern werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass der volljuristische Nachwuchs in seiner Ausbildung ebenfalls nicht mehr ohne die europäischen Grundlagen sowie die internationalen Bezüge des deutschen (insbesondere des Privat- und Prozess-)Rechts auskommt und die diesbezüglichen Ausbildungsanforderungen sogar noch gesteigert worden sind (vgl. die Erforderlichkeit einer fachbezogenen Fremdsprachen-

kompetenz seit der letzten Reform des DRiG⁴⁵⁾), stellt sich die Frage, inwieweit bei der künftigen Ausbildung zum Gerichtsvollzieher diese europäischen Kompetenzen nicht ebenfalls gestärkt werden müssen. Zu fragen ist also, welche Ausbildungsanforderungen unter dem topos „Forderungsmanagement“ praktisch erwartet werden und realistischerweise gefordert werden sollen.

Ein Grundanliegen der Praxis in Bezug auf die außerfachliche Kompetenz des (voll-)juristischen Nachwuchses⁴⁶⁾ geht dahin, den zu beobachtenden Komplexitätszuwachs im Recht insgesamt souverän und sachgerecht zu beherrschen – dies sollte entsprechend (in reduzierter Bandbreite hinsichtlich der erforderlichen Rechtsgebiete) auch für die Ausbildung des Gerichtsvollzieher Nachwuchses gelten.

Weiterhin ist auch zu fragen, ob eine zeitgemäße – d. h. hier mehr akademische – Ausbildung auch als ein Mittel zur Effizienzsteigerung der Vollstreckung dienen kann. Dies gilt es nicht nur angesichts gravierender Systemänderungen, wie etwa die geplante Reform zur Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens, zu bedenken, sondern auch und insbesondere angesichts der derzeitigen Auswüchse „privater Vollstreckung“⁴⁷⁾. Zwar ist dem entgegenzuhalten, dass Klagen über ineffektive Zwangsvollstreckung⁴⁸⁾ mindestens so alt sind, wie es – rechtsstaatliche – Zwangsvollstreckung gibt. Die Probleme effektiver, aber völlig privatisierter Beitreibung verdeutlichen bereits die Beschwerden über private Alternativen zur staatlichen Vollstreckung in Gestalt „schwarzer Schatten“⁴⁹⁾.

Hinzuweisen ist hier vor allem auf den Boom privater Auskunfteien und der zunehmende Einsatz von Außendienstmitarbeitern von Inkassounternehmen, von dubiosen Beitreibungsunternehmen, deren Namensgebung bereits einschüchternd wirken soll, einmal ganz abgesehen. Gründe für den Boom privater Vollstreckung gibt es viele, ebenso zahlreich sind die damit verbundenen rechtlichen Probleme (vgl.

³⁸⁾ Vgl. zur „Rolle der Vertragsgestaltung im zivilrechtlichen Lehrsystem“ insbesondere E. Rehbinder, AcP 174 (1974), S. 265 ff. m. w. N.

³⁹⁾ Siehe dazu erneut Pawlowski (ZP 90 (1977), S. 345 ff., 379), der bereits 1977 zutreffend darauf hingewiesen hat, dass die „Wirtschaftlichkeit“ der Vollstreckung „nicht zuletzt von den Fähigkeiten“ des Gerichtsvollziehers abhängt.

⁴⁰⁾ Siehe zuletzt die beiden großen Reformentwürfe: „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ (Stand: 1. Januar 2006) sowie den „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens“: Diese Novelle wurde bereits als Gesetzgebungsvorhaben der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern nicht nur am 9. März 2007 in den Bundesrat eingebracht (vgl. Bundesratsdrucksache 149/07 vom 1. März 2007 – für die 831. Sitzung des Bundesrates), sondern dort bereits am 11. Mai 2007 beschlossen. Vgl. dazu im Internet: http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2006/herbstkonferenz_06; <http://www.gerichtsvollzieherbund-brandenburg.de/aktuelles/061201%20DiskEntw%20Gerichtsvollzieherreform%20Gesetz%202.pdf>; s. a. <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1205192/index.html?ROOT=1153239>. Vgl. zu beiden Entwürfen krit. N. Fischer, DGVZ 2007, S. 111 ff. m. w. N.; siehe jüngst auch Seip, DGVZ 2008, S. 38 ff. m. w. N.

⁴¹⁾ Dies zeigt sich u. U. auch daran, dass die Landesjustizverwaltungen im Wesentlichen nur noch Berufsinformationen und Ausschreibungen zum gehobenen Justizdienst – Rechtspfleger – und dem höheren Justizdienst – Richter und Staatsanwälte – veröffentlichen.

⁴²⁾ Vgl. zuletzt vor allem Zedel, DGVZ 10/2007, S. 146 ff., 146 m. w. N. („Die Nachwuchsgewinnung aus den Reihen der Justiz kommt zum Erliegen.“).

⁴³⁾ So Zedel, DGVZ 10/2007, S. 146 ff., 146.

⁴⁴⁾ Man denke an das Europäische Privatrecht oder das Europäische Zivilprozessrecht. Vgl. krit. zum Begriff und zur Methodologie der „Rechtsangleichung“ N. Fischer, VuR 2003, S. 374 ff. m. w. N.; zur Rolle der Prozeßrechtsvergleichung im akademischen Unterricht siehe nur Grunsky, ZP 85 (1972), S. 373 ff., 374.

⁴⁵⁾ Erforderlich ist nämlich auch der erfolgreiche Besuch einer „fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses“, vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 1. Hs. DRiG. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden darf, vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 2. Hs. DRiG. Dazu Hommelhoff/Teichmann, JuS 2002, S. 839 ff., 841; Grunewald, Anwalt 10/2002, S. 6 f.

⁴⁶⁾ Siehe zur anwaltsorientierten Juristenausbildung m. w. N. H. Koch, JuS 2000, S. 320 ff.; s. a. N. Fischer, AnwBl 2003, S. 319 ff.; Kilger, NJW 2003, S. 711 ff.

⁴⁷⁾ Hier ist nicht nur an die sog. schwarzen Schatten und ihre zeitgenössischen Vertreter zu denken, wobei gerade letztere als „Advisors“ im Kontext der Abtretung und Realisierung (oft nur vermeintlich) „notleidender“ Realkreditforderungen zunehmend als rechtsrelevante Phänomene wahrgenommen und kritisiert werden, vgl. dazu etwa Derleder, VuR 2007, S. 81 ff.; Schwintowski/Schantz, NJW 2008, S. 472 ff.; jeweils m. w. N.

⁴⁸⁾ Diese Klagen sind angesichts der Rechtstatsachen zu hinterfragen: So wurden im Jahr 2004 von den Gerichtsvollziehern in Deutschland auf Grund von Sachpfändungsaufträgen 14051 Versteigerungen durchgeführt und insgesamt mehr als 1,6 Mrd. Euro eingezogen und an die Gläubiger abgeführt (vgl. zur Übersicht DGVZ 2005, S. 43). Der DGVB hat im Jahr 1986 eine interne Erhebung durchgeführt, wonach die Erledigung der Sachpfändungsaufträge durch Zahlung bei 38 Prozent lag (siehe dazu Jakobs, DGVZ 1986, S. 33 ff., 39 f. m. w. N.). Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt die Untersuchung der Universität Konstanz in Zusammenarbeit mit der Praktikerforschungsgruppe beim OLG Stuttgart in ihrem Bericht vom 30. April 1997 (im Internet zu finden unter: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/prakftg/prakftg.html>), wonach im Untersuchungszeitraum eine Erfolgsquote bis zu 38,5 Prozent ermittelt wurde (vgl. S. 26 des Berichts von Schedler/Treuer/Legler/Kober); s. a. Seip, ZRP 2007, S. 23 ff., 23 m. w. N.

⁴⁹⁾ Vgl. Paulus, ZRP 2000, S. 296 f.

hier nur § 229 BGB)⁵⁰). Es sind aber Lösungen gefragt, die gleichermaßen effizient und rechtsstaatlich sind. Eine dieser Lösungen kann lauten: Schaffung einer zeitgemäßen (d. h. auch hochschulmäßigen) Gerichtsvollzieherausbildung.

III. Problemlösungsansatz: „Bologna-kompatibles“ (Fach-)Hochschulstudium?

Vor diesem Hintergrund – und angesichts der bisherigen Kritik gerade aus den Reihen der Gerichtsvollzieher – stellt sich die Frage, ob und inwieweit hier die „Anreicherung“ der Ausbildung um ein (Fach-)Hochschulstudium einen tauglichen Problemlösungsansatz darstellt. Auch hierbei sollten die europäischen Bezüge nicht vernachlässigt werden, hier jedoch bezogen auf die europäischen Anforderungen an eine zeitgemäße Hochschulausbildung. Ungeachtet der derzeitigen Diskussion an den juristischen Fakultäten⁵¹) um das Für und Wider einer Umstellung oder Anpassung an den sog. Bologna-Prozeß⁵²) stellt sich jedenfalls auch für die künftige Schaffung einer zeitgemäßen Ausbildung der Gerichtsvollzieher die Frage, ob man hier einen Sonderweg gehen will – gerade angesichts des Umstandes, dass die „praxisnahen“ Fachhochschulen⁵³) ihre Abschlüsse (überwiegend) bereits seit längerem umgestellt haben und teilweise sogar Vorreiter bei der Umsetzung der Bologna-Beschlüsse waren.

Ohne diese – und die im deutschen Hochschulraum dazu geführten – Diskussionen hier auch nur ansatzweise wiedergeben zu können, sei jedenfalls kurz an wesentliche Ziele und Kriterien erinnert, die mit dem Bologna-Prozeß typischerweise in Verbindung gebracht werden (siehe nachfolgend 1.)⁵⁴).

⁵⁰) Siehe m. w. N. Paulus, ZRP 2000, S. 296 f.; s. a. Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozeßrecht, 16. Auflage, S. 2 f. m. w. N. Eindrücklich auch Pawlowski (ZZP 90 (1977), S. 345 ff., 380): „Die Art und Weise, wie diese Realität des Rechts erhalten wird, wird immer mehr zur ‚Visitenkarte‘ des Rechts und Staats.“

⁵¹) Vgl. z. B. eindrucksvoll die Vorträge und Diskussionen am „Tag der Rechtspolitik“ am 6. Dezember 2007 am Frankfurter Fachbereich Rechtswissenschaft unter dem Generalthema „Bologna vor den Toren der Rechtswissenschaft?“, z. B. mit dem kritischen Vortrag von Rainer Zaczky: „Rechtswissenschaft oder McLaw?“ (vgl. dazu: <http://www.bonner-rechtswissenschaft.de/publikationen/sonderausgabe-01-2008/>).

⁵²) Der „Bologna-Prozeß“ umschreibt sowohl die Vorbereitung, als auch die Umsetzung der sog. Bologna-Erklärung, die am 19. Juni 1999 in Bologna von Vertretern 29 europäischer Länder unterzeichnet wurde (vgl. im Internet unter: http://www.europa.clio-online.de/Portals/_Europa/documents/fska/Q_2005_FS7-08.pdf). Grundlage der Bologna-Erklärung war die sog. Sorbonne-Erklärung der Bildungsminister Italiens, Frankreichs, Großbritanniens und Deutschlands in Paris am 25. Mai 1998 (vgl. die deutschsprachige Version im Internet unter: http://www.kfh.ch/uploads/dobo/doku/Sorbonne_declaration_Deutsch.pdf). Beide Erklärungen gelten als Beginn der Initiative zur besseren Vergleichbarkeit und Kompatibilität des Hochschulwesens in Europa.

⁵³) Siehe z. B. nur die Fachhochschule (FH) Frankfurt/M. mit dem Studiengang „Wirtschaftsrecht“: Der ursprüngliche Diplomstudiengang „Wirtschaftsrecht“ mit dem Abschluss „Diplom-Wirtschaftsjurist/in (FH)“ (seit 1997 an der FH Frankfurt/M.) wurde im Rahmen des Bolognaprozesses zu einem konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang weiterentwickelt (Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht – Business Law mit dem Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“, Dauer: sieben Semester). Daran kann sich der Master-Studiengang „Verhandeln und Gestalten von Verträgen“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ anschließen (Dauer: drei Semester). Die FH Frankfurt/M. wirbt damit, dass dieser als weiterführende Studiengang auch für Diplom-Wirtschaftsjuristen sowie Juristen mit universitärer Ausbildung interessant sei: http://www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche/fb3/studiengaenge/wirtschaftsrecht_dipl.html.

⁵⁴) Vgl. statt vieler Beiträge hier nur symbolhaft die Deklaration der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 (vgl. im Internet unter: http://www.europa.clio-online.de/Portals/_Europa/documents/fska/Q_2005_FS7-08.pdf).

In einem weiteren Schritt (vgl. 2.) soll die jeweilige Relevanz dieser Kriterien für die künftige Ausbildung der Gerichtsvollzieher untersucht werden. Dies gilt besonders für den vom DGVB-Arbeitskreis „Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers“ entwickelten Modellstudiengang (dazu 3.).

1. Bologna-Kriterien als zeitgemäßer Maßstab

Die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes⁵⁵) soll – ganz allgemein – der Förderung von Mobilität, von internationaler Wettbewerbsfähigkeit und von Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Dies soll im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Erstens soll ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse geschaffen werden, zweitens ein System von zweistufigen, konsekutiven Studienabschlüssen (vgl. dazu insb. § 19 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz, HRG⁵⁶)), die in „undergraduate“ (Bakkalaureus, Bachelor oder kurz: BA) und „graduate“ (Magister, Master oder MA) unterteilt werden (dazu § 19 Abs. 1 bis 3 HRG). Drittens ist damit die Einführung eines Leistungspunktesystems (Credit Points) verbunden⁵⁷). Viertens soll die Mobilität dadurch gefördert werden, dass Mobilitätshemmnisse beseitigt werden. Darunter soll nicht nur räumliche Mobilität, sondern auch „kulturelle“ Mobilität fallen. Fünftens soll die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätsentwicklung gefördert werden, sechstens die europäische Dimension in der Hochschulausbildung. Siebtens wird die Notwendigkeit lebenslangen (bzw. lebensbegleitenden) Lernens (life-long learning) betont. Achters umfasst der Bologna-Prozeß auch die studentische Beteiligung, d. h. Entscheidungsmitwirkung, auf allen Ebenen. Neuntens soll – wenngleich dies sehr allgemein gehalten ist – die Attraktivität des europäischen Hochschulraumes gefördert werden. Zehntens und schließlich ist – in bester Humboldt'scher Tradition – die Verzahnung des europäischen Hochschulraumes mit dem europäischen Forschungsraum intendiert, wobei letzteres besonders dadurch erreicht werden soll, dass auch Doktoratsstudien in den Bologna-Prozeß einbezogen werden sollen. Darüberhinaus wird die „Integration

⁵⁵) Siehe dazu die Sorbonne-Erklärung vom 25. Mai 1998, die die Schlüsselrolle der Hochschulen für die Entwicklung europäischer kultureller Dimensionen betonte und die Schaffung eines „offenen europäischen Raumes für Hochschulbildung“ als Schlüssel zur Förderung der Mobilität und arbeitsmarktbezogener Qualifizierung seiner Bürger und der Entwicklung des europäischen Kontinents insgesamt hervorgehoben hat (vgl. die deutschsprachige Version im Internet unter: http://www.kfh.ch/uploads/dobo/doku/Sorbonne_declaration_Deutsch.pdf); siehe dazu auch die Deklaration der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 (s. o.).

⁵⁶) Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506).

⁵⁷) Vgl. dazu das ECTS: „European Credit Transfer System“: Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) soll gewährleisten, dass die studentischen Leistungen an den Hochschulen in Europa (d. h. über den EU-Raum hinaus) durch die Vergabe von Leistungspunkten (credit points) als Anrechnungseinheiten vergleichbar werden und bei einem (auch transnationalen) Hochschulwechsel angerechnet werden können. Vgl. dazu auch § 15 Abs. 3 HRG idF. der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999, BGBl. I S. 18 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007, BGBl. I S. 506, 507): „Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktesystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.“ Siehe für den Bereich der hessischen Hochschulen insb. §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) idF. der Bekanntmachung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710), die auf das europäische Kredittransfer-System verweisen.

der sozialen Dimension“ zwar als weiteres Ziel angesehen, jedoch als übergreifende Maßnahme verstanden.

2. Relevanz der Bologna-Kriterien für eine künftige Gerichtsvollzieherausbildung

In Anbetracht dieser – teilweise sehr abstrakten – hochschulpolitischen Ziele stellt sich nunmehr die Frage, ob und wie diese für eine Reform der Gerichtsvollzieherausbildung fruchtbar gemacht werden können. Von Bedeutung ist hierbei zunächst und insbesondere das bekannteste Ergebnis des Bologna-Prozesses, die drei konsekutiven Zyklen der Hochschulbildung: Erstens das „undergraduate“-Studium, dessen „Qualifikationsaufwand“ mit 180 bis 240 ECTS bemessen wird, zweitens das „graduate“-Studium, das typischerweise einen Umfang von 90 bis 120 ECTS aufweist, sowie drittens der Zyklus eigenständiger Forschung (über drei bis vier Jahre), der üblicherweise mit der akademischen Doktorwürde (bzw. dem „Philosophical Doctor“, kurz PhD) abgeschlossen wird⁵⁸). Entgegen einem weitverbreiteten Mißverständnis ist die Zyklenbenennung nicht verbindlich festgelegt, sondern diese sind nur abstrakt (im Wesentlichen über den ECTS-Aufwand) definiert, so dass insbesondere kein Zwang zur Abschaffung oder zur Umbenennung etablierter (deutscher) akademischer Abschlüsse besteht⁵⁹). Für den Bereich der akademischen Gerichtsvollzieherausbildung ist daher zunächst an den berufsqualifizierenden (siehe dazu §§ 10, 11, 18 HRG) „undergraduate“-Zyklus zu denken, der zu dem akademischen Abschluss „Bakkalaureus“ oder „Bachelor“ führt. Eine solche akademische Ausbildung in einem BA-Studiengang muss dabei nicht notwendigerweise mit einem konsekutiven Master-Studium (vgl. § 19 Abs. 3 HRG) verzahnt werden. Denkbar und möglich ist dies jedoch, etwa im Hinblick auf eine verstärkte hochschulmäßige Rechtspflegerausbildung angesichts der ausgeweiteten Zuständigkeitskataloge gemäß Rechtspflegergesetz⁶⁰). Wichtig scheint dagegen die Einführung eines Leistungspunktesystems (Credit Points) auch für einen berufsqualifizierenden „undergraduate“-Zyklus zu sein, da er die Vergleichbarkeit und bessere Anrechenbarkeit von Studienleistungen fördern soll (siehe auch § 9 Abs. 2 HRG⁶¹). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf bestehende Ausbildungsgänge an (öffentlichen oder Verwaltungs-) Fachhochschulen, die zu Diplomrechtspflegern (vgl. dazu § 2 Abs. 1 RPfG) oder Diplomverwaltungswirten ausbilden. Dieses Leistungspunktesystem kann dazu beitragen, dass Mobilitätshemmnisse beseitigt werden und damit zur Behebung von Problemen der Nachwuchsgewinnung⁶²) beitragen. Die Qualitätssicherung und -entwicklung sollte dabei grundsätzlich sichergestellt sein, wobei zunächst – aber nicht ausschließlich – an das Mittel der Evaluierung und Akkreditierung von Studiengängen (siehe dazu auch § 9 Abs. 1

⁵⁸) Diese Zyklen der Hochschulausbildung werden durch ein Rahmenwerk allgemein festgelegt und durch den ECTS-Umfang unterschieden. Grundlage hierfür ist die sog. Bergen-Erklärung vom 20. Mai 2005 (vgl. im Internet: http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main_doc/050520_Bergen_Communique.pdf).

⁵⁹) Wie z. B. für das deutsche „Diplom“ nicht nur befürchtet, sondern bereits überwiegend geschehen.

⁶⁰) Vgl. dazu z. B. §§ 3, 19 RPfG; vgl. zur Ausbildung der Rechtspfleger insbesondere § 2 RPfG.

⁶¹) Gemäß § 9 Abs. 2 HRG („Koordination der Ordnung von Studium und Prüfung“) besteht die gemeinsame Verantwortung der Länder für die Gewährleistung der „Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse“ und der „Möglichkeit des Hochschulwechsels“.

⁶²) Siehe dazu insb. Zedel, DGVZ 10/2007, S. 146 ff., 146 m. w. N.

HRG⁶³) zu denken ist. Die Notwendigkeit lebenslangen (bzw. lebensbegleitenden) Lernens (life-long learning) hat insbesondere im Hinblick auf die Verrechtlichung des Alltags- und Wirtschaftslebens (s. o.) für die (künftige) Ausbildung der Gerichtsvollzieher Bedeutung⁶⁴). Schließlich ist auch die Sinnhaftigkeit der Verzahnung des europäischen und deutschen Hochschulraumes mit dem europäischen und deutschen Forschungsraum zu betonen. Dies bedingt auch die Notwendigkeit, dass (forschende) Hochschullehrer – auch – in die (künftige) Ausbildung der Gerichtsvollzieher involviert werden, vorzugsweise durch Unterrichtung in einem (Fach-) Hochschulstudium⁶⁵). Als besonders naheliegend scheint hierfür die Einrichtung geeigneter Studiengänge an (öffentlichen oder Verwaltungs-)Fachhochschulen zu sein⁶⁶).

3. Muster-Studienplan des DGVB („Rechts- und Forderungsmanagement“) als Beispiel

Einen diesbezüglichen Muster-Studienplan („Rechts- und Forderungsmanagement“) hat der Arbeitskreis des DGVB „Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers“ in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin bereits erarbeitet⁶⁷). Dieser undergraduate-Studiengang unterteilt sich in insgesamt 26 Module, die nicht nur die für ein Forderungsmanagement erforderlichen Rechtsgebiete umfassen, sondern auch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie Pflichtpraktika (als zwei integrierte Praxismodule) und die „Bachelorthesis“. Für den berufsqualifizierenden Abschluss werden sechs Semester und 180 credit points (sechs Semester je 30 credit points = 180 ECTS) veranschlagt⁶⁸).

Die Rechtsgebiete, die jeweils als separate Module unterrichtet und geprüft werden⁶⁹), umfassen das Bürgerliche Recht (und dort insbesondere Immobiliarsachen-, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Kreditsicherungsrecht), das Internationale Privatrecht und Europarecht und neben dem Steuer-, Arbeits- und Verfassungsrecht (sowie dem Straf-, Kosten- und Sozialrecht) insbesondere auch das Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht⁷⁰). Zu letzteren Rechtsgebieten ist anzumerken, dass – dem Auf-

⁶³) Nach § 9 Abs. 1 HRG („Koordination der Ordnung von Studium und Prüfung“) besteht die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Behandlung „grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots“, und zwar unter „Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem“.

⁶⁴) Vgl. dazu bereits Pawlowski, ZJP 90 (1977), S. 345 ff., 379 f., der bereits 1977 darauf hingewiesen hat, dass sich Gerichtsvollzieher – wie andere Berufsgruppen auch – nicht „mit den einmal erworbenen Fähigkeiten begnügen können“: „Was sich heute als zweckmäßig und wirtschaftlich darstellt, mag schon morgen unzweckmäßig sein.“

⁶⁵) Die Befassung – jedenfalls von universitären – Hochschullehrern mit Ausbildungsfragen des mittleren und gehobenen Justizdienstes scheint bisher eine Seltenheit, wenn nicht sogar große Ausnahme darzustellen, vgl. dazu (krit.) Gaul, ZJP 87 (1974), S. 241 ff., 241; Pawlowski, ZJP 90 (1977), S. 345 ff., 379 f.

⁶⁶) Siehe auch das Gutachten der Roland Berger Strategy Consultants zu dem Thema „Zukunftsperspektive des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland“, S. 25 („Unbedingt aber ist eine Fachhochschulausbildung erforderlich ...“).

⁶⁷) Der Entwurf (Stand: Oktober 2006) des Arbeitskreises des DGVB „Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers“ (Andreas Zedel, Stefan Mroß, Rainer Jung) zu dem Bachelor-Studiengang ist über die Geschäftsstelle des DGVB erhältlich.

⁶⁸) Siehe S. 5 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises.

⁶⁹) Vgl. S. 1 f. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises.

⁷⁰) Siehe dazu S. 14 f., 15 f. und S. 35 f., 37 f. und S. 39 bis 42 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises.

gabenfeld des Gerichtsvollziehers entsprechend – ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt auf das Verfahrensrecht gelegt wird: Während das allgemeine Zivilprozessrecht⁷¹⁾ mit einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS) unterrichtet wird, umfasst der Unterricht zum „allgemeinen Vollstreckungsrecht“, der neben den Grundlagen des Vollstreckungsrechts „Strategien und Taktik in der Mobiliarzwangsvollstreckung“ vermitteln soll, ganze fünf SWS⁷²⁾. Ein separates Modul stellt das Recht der Immobiliervollstreckung dar (drei SWS)⁷³⁾, das die „Durchsetzung von Ansprüchen in Immobilien“ behandelt und auf dem Modul „Immobiliarsachenrecht“ mit sechs SWS aufbaut. Eigenständig thematisiert wird auch die „Forderungspfändung“ (sechs SWS)⁷⁴⁾. Daran schließt sich das Modul „Insolvenzrecht“ mit wiederum sechs SWS an, das sich schwerpunktmäßig mit dem „Unternehmen in der Krise/Liquidation/Sanierung von Unternehmen“ befasst⁷⁵⁾. Dieser klare Ausbildungsschwerpunkt im Verfahrensrecht entspricht gerade den o. g. Anforderungen an eine zeitgemäße Gerichtsvollzieherausbildung, und zwar im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung des Verfahrensrechts einschließlich seiner interdisziplinären Aspekte⁷⁶⁾. Anzumerken ist, dass diese Schwerpunktsetzung im diametralen Gegensatz zu der derzeit häufig zu beobachtenden Marginalisierung der verfahrensrechtlichen Ausbildung an den juristischen Fakultäten steht⁷⁷⁾. Dies ist jedoch gerade keine Kritik an der verfahrensrechtsbezogenen Gerichtsvollzieherausbildung, sondern an der zunehmend fehlenden prozessualen Kompetenz der Absolventen des „Ersten Examens“ (im Sinne von §§ 5 Abs. 1, 5 d DRiG), die bereits vielfach Gegenstand von Klagen der Referendarausbilder darstellt⁷⁸⁾. Es stellt sich daher für die Zukunft eher die Frage, welche Kontrollfunktion Volljuristen künftig gegenüber Handlungen und Entscheidungen von Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern verantwortungsvoll wahrnehmen können (vgl. nur §§ 765 a, 793 ZPO), wenn letztere qua Ausbildung über regelmäßig fundierte prozessuale Kenntnisse (zumindest in Teilbereichen des Verfahrensrechts) verfügen.

⁷¹⁾ Vgl. hierzu dazu S. 14 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 40 h bei einem „seminaristischen Unterricht und Übung mit Vor- und Nachbereitung und eigener Recherche in Einzel- und Gruppenarbeit“ mit einer Klausur als Prüfungsleistung. Vermittelt werden im Wesentlichen die Regelungen zum Erkenntnisverfahren, das Rechtsmittelrecht nur in Grundzügen.

⁷²⁾ Siehe S. 15 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 90 h bei einem „seminaristischen Unterricht und Übung mit Vor- und Nachbereitung und eigener Recherche in Einzel- und Gruppenarbeit“ (wiederum mit einer Klausur als Prüfungsleistung).

⁷³⁾ Vgl. S. 35 f. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 60 h.

⁷⁴⁾ Siehe S. 37 f. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 100 h. Missverständlich ist hier allerdings der gewählte Untertitel „Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte“ (vgl. S. 37).

⁷⁵⁾ Vgl. S. 39 ff. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 100 h.

⁷⁶⁾ Hervorgehoben wird dieser Zuwachs vor allem durch stoffliche Ausweitungen und Akzentverlagerungen und die stetig wachsende Vielfalt wissenschaftstheoretischer Standpunkte, vgl. für das Zivilprozessrecht nur *Gilles*, JuS 1981, S. 402 ff. m. w. N.

⁷⁷⁾ Vgl. dazu (man denke nur an mangelnde Neubesetzung „prozessualer“ Lehrstühle oder die Verringerung von SWS für die akademischen Disziplinen des Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts) sowie zu der Kritik derselben *N. Fischer*, ZfP (119) 2006, S. 39 ff. (für das Zivilverfahrensrecht).

⁷⁸⁾ Siehe für diese Kritik im Bereich der Hessischen Justiz nur den Eröffnungsvortrag des Hessischen Justizministers *Banzer* zum „Tag der Rechtspolitik“ am 6. Dezember 2007 am Frankfurter Fachbereich Rechtswissenschaft unter dem Generalthema „Bologna vor den Toren der Rechtswissenschaft?“.

Die prozessuale Kompetenz aus dem Bachelorstudiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“ wird flankiert durch sinnvolle Module zur „Büroorganisation⁷⁹⁾“ (eine SWS) sowie zum „Konfliktmanagement (Soft skills)“ mit drei SWS⁸⁰⁾ und zum „Wirtschaftsenglisch“ (acht SWS)⁸¹⁾: Während das Modul „Büroorganisation“ – über den bescheidenen Wortlaut der Veranstaltung hinaus – nicht nur bezweckt, dass die künftigen Gerichtsvollzieher die Arbeitsabläufe der Büroföhrung kennenlernen und diese unternehmerisch sinnvoll organisieren können, sondern auch die notwendigen Kenntnisse über Buchföhrung, Arbeitgeberanforderungen und Geldverkehr erlangen, entspricht das Modul „Wirtschaftsenglisch“ ausweislich der Modulbeschreibung im Wesentlichen vergleichbaren fachsprachlichen Veranstaltungen bei der reformierten Juristenausbildung⁸²⁾. Dies gilt insbesondere soweit das Modul dazu vorbereiten soll, selbst Vertragsgestaltungen auf englisch zu entwerfen, als auch Verhandlungen zu föhren⁸³⁾. Insofern decken sich die Zielvorgaben mit den fremdsprachlichen Veranstaltungen der universitären Juristenausbildung: Dort ist nämlich der erfolgreiche Besuch einer „fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses“ ebenfalls erforderlich, vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 1. Hs. DRiG⁸⁴⁾.

Schließlich ist noch das Modul „Konfliktmanagement (Soft skills)“ hervorzuheben, das ebenfalls parallel zu der Pflichtausbildung in den sog. Schlüsselqualifikationen der (reformierten) universitären Juristenausbildung zu sehen ist⁸⁵⁾: Auch in der universitären Juristenausbildung sind „Schlüsselqualifikationen“ gemäß § 5 a Abs. 1 S. 1 DRiG studien- und prüfungsrelevant. Die Inhalte des Studiums sollen danach u. a. „die rechtsprechende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen“ berücksichtigen. Nach § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG zählen hierzu „Verhandlungsmanagement, Gesprächsföhrung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit“. Was die Inhalte dieser Schlüsselqualifikationen⁸⁶⁾ angeht, ist jedoch zu differenzieren, da es sich bei Streitschlichtung um einen Überbegriff und bei Mediation um eine spezielle Verfahrensweise außergerichtlicher Konfliktlösung⁸⁷⁾ handelt. Demgegenüber betreffen Verhandlungs- und Gesprächsföhrung sowie Rhetorik und Verneh-

⁷⁹⁾ Vgl. S. 48 f. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 25 h.

⁸⁰⁾ Siehe S. 51 f. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 60 h.

⁸¹⁾ Vgl. S. 53 f. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises: Gesamtstundenanzahl: 60 h.

⁸²⁾ Siehe dazu nur *Gilles/Fischer*, NJW 2003, S. 707 ff., 708, 710 m. w. N.

⁸³⁾ Vgl. S. 53 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises.

⁸⁴⁾ Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden darf, vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 2. Hs. DRiG. Dazu *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2002, S. 839 ff., 841; *Grunewald*, Anwalt 10/2002, S. 6 f.

⁸⁵⁾ Die zentrale gesetzgeberische Intention bezieht sich darauf, dass diese Qualifikationen gerade in der akademischen juristischen Ausbildung bisher vernachlässigt wurden, obwohl auch das frühere Ausbildungsrecht den Praxisaspekt berücksichtigte, vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 DRiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, BGBl. I S. 713 sowie für Hessen § 6 JAG in der Fassung vom 19. Januar 1994, GVBl. I S. 74.

⁸⁶⁾ Siehe dazu *Däubler*: „Verhandeln und Gestalten – der Kern der neuen Schlüsselqualifikationen“, 2003, S. 9 („sehr große Schnittmenge, die sich bei der Betrachtung der einzelnen Bereiche ergibt“).

⁸⁷⁾ Vgl. zu Alternative Dispute Resolution (ADR) und speziell zu Mediation z. B. *Henssler/Koch* (Hg.), Mediation in der Anwaltspraxis, Bonn 2000; *DuVe*: „Mediation und Vergleich im Prozeß“, Köln 1999; *Stempel* (Hg.):

mungskunst allgemeine Verhaltensfähigkeiten, während es sich bei der Kommunikationsfähigkeit zunächst nur um eine Eigenschaft handelt. Die Gemeinsamkeit der hinter diesen Begriffen stehenden (unterschiedlichen) Inhalte liegt jedoch darin, dass damit außerjuristische Qualifikationen angesprochen werden, die letztlich auf das kooperative Aushandeln von Interessengegensätzen und Konflikten gerichtet sind⁸⁸). Hier wie in der künftigen Ausbildung der Gerichtsvollzieher in einem undergraduate-Studiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“ geht es also darum, Kommunikation und Konfliktmanagement in schwierigen Situationen zu trainieren und diesbezügliche Handlungskompetenzen zu erwerben⁸⁹).

Insgesamt ist daher der Konzeption des Ausbildungsganges „Rechts- und Forderungsmanagement“ zu bescheinigen, dass jedenfalls die zuvor skizzierten Anforderungen nach Quantität und Qualität (vgl. oben, unter II. 2.) angemessen gewichtet berücksichtigt werden. Es stellt sich die Frage, ob dies für die reformierte (deutsche) Juristenausbildung ebenfalls gilt. Jedenfalls ist festzuhalten, dass bezüglich der Praxisorientierung beider Ausbildungen – die der Volljuristen einerseits, die der (künftigen) Gerichtsvollzieher andererseits – verschiedene Parallelen festzustellen sind, die insbesondere die Zusatzausbildung in bisher vernachlässigten Bereichen (wie insbesondere Konfliktmanagement oder fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse) betreffen. Beides ist nicht nur zu begrüßen, da die (jeweiligen) Ausbildungskonzeptionen an die praktischen Bedürfnisse angepasst werden (Ausbildung gemäß den Berufsanforderungen – und nicht umgekehrt), sondern entsprechen auch einer europäischen Tendenz zur Professionalisierung der Berufsausbildung. Ein schönes Beispiel für diese Entwicklung bietet hier die Entwicklung der Gerichtsvollzieherausbildung des EU-Mitgliedstaates Litauen: Während zu sowjetischen Zeiten keine Berufsausbildung zwingend für die Zulassung als Gerichtsvollzieher vorgesehen war, ist nunmehr eine Undergraduate-Hochschulbildung (Bachelor-Abschluss an der juristischen Fakultät einer Universität) Pflicht- und Regelerfordernis für die Zulassung als Gerichtsvollzieher in dem privatisierten Gerichtsvollzieher-System Litauens. Ohne hier ein Präjudiz zugunsten einer Universitäts- gegenüber einer Fachhochschulausbildung treffen zu wollen, sei jedenfalls die Frage erlaubt, ob es sich das EU-Mitglied Deutschland leisten kann, im europäischen Vergleich hinter dieser Ausbildungsanforderung zurückzubleiben⁹⁰).

„Mediation für die Praxis“, Berlin 1998; *Ponschab/Schweizer*: „Kooperation statt Konfrontation“, Köln 1997; *Breidenbach*: „Mediation“, Köln 1995; *Haft*: „Verhandeln“, München 1992; *Ury*: „Das Harvard-Konzept“, (dt. Fassung) 10. Aufl., Frankfurt am Main, 1991; s. a. *Goll*, ZKM 2002, S. 144 ff.; *Prütting*, AnwBl 2000, S. 273 ff.; *W. Schulz*, FamRZ 2000, S. 860 ff.; vgl. zu § 278 ZPO; *Stickelbrock*, JZ 2002, S. 633 ff.; *Schneeweiß*, DRiZ 2002, S. 107 ff.; *Foerste*, NJW 2001, S. 3103 ff.; jeweils m. w. N.

⁸⁸) So auch *Däubler*, Verhandeln und Gestalten – der Kern der neuen Schlüsselqualifikationen, 2003, S. 10 („Die Auslegung der im Gesetz verwandten Begriffe ist ersichtlich wenig ertragreich. Wie aus der Entstehungsgeschichte deutlich wird, geht es um die (Zusatz-)Qualifikationen, die man als Jurist in der Praxis über das reine Rechtswissen hinaus verfügt.“).

⁸⁹) Vgl. S. 51 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises.

⁹⁰) Dies gilt auch und insbesondere angesichts dessen, dass man derzeit nirgendwo französische oder belgische „Verhältnisse“ fordert oder plant – d. h. den Gerichtsvollzieher als Volljuristen, vgl. zu einem rechtsvergleichenden Überblick zu Belgien und Deutschland *Hesterberg/Schmitz*, DGvZ 2006, S. 84 ff. m. w. N. Vgl. zu rechtsvergleichenden Aspekten auch das Gutachten der *Roland Berger Strategy Consultants* zu dem Thema „Zukunftsperspektive des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland“, S. 19 m. w. N. (und Anlage 4: „Stellung und Ausbildung der Gerichtsvollzieher im europäischen Ausland“).

IV. Folgefragen: Zweiphasigkeit der künftigen Gerichtsvollzieherausbildung?

Die Folgefragen auch bei einer Hochschulausbildung der Gerichtsvollzieher betreffen zunächst die Berufszulassung, zumal auch ein BA-Abschluss in dem Undergraduate-Studiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“ zunächst nur zur Berufsqualifizierung⁹¹), nicht aber schon zur Berufszulassung führt. Der o. g. Arbeitskreis des DGVB „Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers“ hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin jedoch nicht nur die Konzeption eines Studienganges erarbeitet, sondern sich flankierend zur Hochschulausbildung auch Gedanken über die künftigen „Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung des Gerichtsvollzieherberufes“ gemacht⁹²): Danach können die zuständigen Landesjustizverwaltungen diejenigen Kandidaten zur Ausübung des Gerichtsvollzieherberufes zulassen, die den Studiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“ erfolgreich abgeschlossen und daher den akademischen Grad des „Bachelor of Law“ erworben haben und zusätzlich ein an das Studium anschließendes, einjähriges Referendariat bei einem Gerichtsvollzieher (nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung) absolviert haben. Dieser Ausbildungsgerichtsvollzieher erteilt dann auch die „Eignungsbescheinigung“, die für die Zulassung erforderlich ist. Folglich handelt es sich – wie auch (noch) bei der Volljuristenausbildung⁹³) – um eine zweiphasige Ausbildung, jeweils bestehend aus Studium und anschließendem Vorbereitungsdienst. Offen gelassen wird dabei ausdrücklich die Frage der Organisation der Ausbildung⁹⁴): In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass sich ein externes Fachschulstudium „systemimmanent“ in ein neues Gerichtsvollzieher-System einfügen lasse, in dem der Gerichtsvollzieher nicht mehr als Beamter, sondern als beliehener Privater tätig wird (gemäß der geplanten Reform zur Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens⁹⁵). Dementsprechend wird für die denkbare Alternative – ein („duales“) öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit Alimentationsanspruch des Auszubildenden gegen den Staat – befürchtet, dass ein solches staatliches Ausbildungsverhältnis möglicherweise nicht kompatibel mit dem künftigen Status als „privater“ und vom Staat beliehener Vollstrecker sei. Die daran anschließende Folgefrage nach der Organisation und Finanzierung des o. g. einjährigen Referendariats bei einem Gerichtsvollzieher wird zumindest dahingehend beantwortet, dass sich ein solcher Vorbereitungsdienst „kostenneutral“ gestalten ließe⁹⁶). Letztlich wird für die Entscheidung dieser Frage auf die (politische) Willensbildung in den zuständigen Bundesländern verwiesen.

⁹¹) Siehe dazu nur § 10 Abs. 1 S. 1 HRG: „Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss“.

⁹²) Vgl. S. 6 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises.

⁹³) Siehe dazu nur *Gilles/Fischer*, NJW 2003, S. 707 ff., 708 m. w. N.

⁹⁴) Vgl. S. 4 f. des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises, vgl. zur Finanzierung S. 7 f. („Kostenstruktur“).

⁹⁵) Siehe dazu den „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens“, s. dazu u. a. *N. Fischer*, DGvZ 2007, S. 111 ff. m. w. N.

⁹⁶) Dazu S. 5 des Entwurfs des DVGB-Arbeitskreises. Offen bleibt jedoch, wie diese „Kostenneutralität“ im Detail erreicht werden soll: Denkbar ist hier sowohl ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ohne Entgelt oder Lebensunterhaltsbeihilfe (vgl. dazu die derzeitigen Regelungen des Juristischen Vorbereitungsdienstes, vgl. z. B. für Hessen §§ 8 ff. der „Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ vom 30. November 2007, GVBl. I S. 829), als auch mit derartigen Leistungen. Dabei ist nicht nur für den Gerichtsvollzieher-

Sinnvoll ist dies einerseits im Hinblick auf den durch die Föderalismusreform gesteigerten Gestaltungsspielraum der Länder bei der Ausgestaltung nicht nur der (Hochschul-)Bildung (siehe insbesondere Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 GG), sondern auch der Ausgestaltung des Beamtenrechts (vgl. dazu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG)⁹⁷). Andererseits sind gerade die Berufsverbände gut beraten, die Initiative auch in diesem Bereich nicht ohne eigene Gestaltungsvorschläge den Landesjustizverwaltungen zu überlassen. Insgesamt ist eine bundesgesetzliche Basisregelung der Ausbildung des Gerichtsvollziehers zu empfehlen, der über die bisherige rudimentäre Regelung (vgl. insbesondere in § 154 GVG) hinausgeht (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), etwa nach dem Vorbild des Rechtspflegergesetzes (vgl. dort insbesondere §§ 1, 2 RPfLG).

Über die – ebenfalls zu diskutierende – Frage der Zweiphasigkeit der künftigen Gerichtsvollzieherausbildung hinaus sei zumindest die Frage gestattet, ob man nicht die bisherige Ausbildung für den gehobenen Justizdienst (Ausbildung zum Rechtspfleger) oder zum allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst mit der (oben beschriebenen) künftigen Gerichtsvollzieherausbildung „verzahnen“ will im Sinne weitgehender Kompatibilisierung der Studien- und Ausbildungsgänge⁹⁸). Dies wäre nicht nur vor dem Hintergrund des o. g. Bologna-Prozesses eine zeitgemäße Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts, das sich bisher durch eher scharfe Abgrenzung zwischen mittlerem, gehobenem und höherem (Justiz-)Dienst auszeichnet, sondern vor dem Hintergrund des erweiterten Spielraumes der Länder bei der Ausgestaltung ihres öffentlichen Dienstrechts jedenfalls erwägenswert.

Inwieweit dabei – in einem künftigen weiteren Schritt – auch die Kompatibilisierung der volljuristischen Ausbildung mit diesen Ausbildungsgängen denkbar ist (vgl. für erste Ansätze nur § 5 c DRiG für die Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst), ist eine jedenfalls diskussionswürdige Frage. Denkverbote betreffend die Herstellung von Ausbildungszusammenhängen zwischen mittlerem, gehobenem und höherem (Justiz-)Dienst sollte es dabei jedenfalls in der wissenschaftlichen und (berufs-)rechtspolitischen Dis-

wuchs („GV-Referendar“?), sondern gerade auch für den Ausbildungsgerichtsvollzieher von großer Bedeutung, ob und inwieweit er vom Staat hier refinanziert wird oder selbst als „Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb“ in der Pflicht ist. Diese Fragen sind aber bisher kaum weiter thematisiert worden.

⁹⁷ Siehe dazu auch aktuelle Überlegungen zu der Reform der Laufbahnen in der Justizverwaltung: Wie jüngst etwa aus Baden-Württemberg zu hören war, soll dort der einfache und mittlere Dienst zusammengelegt werden, so dass es neben dem gehobenen und höheren (Justiz-)Dienst nur noch diese Laufbahn geben soll. Vgl. für den Laufbahnbegriff (der grds. alle Ämter derselben Fachrichtung umfaßt, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen) allg. nur § 11 BRRG: Während § 11 Abs. 2 S. 1 1. Hs. BRRG die herkömmlichen Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes unterscheidet, ermöglicht § 11 Abs. 2 S. 2 BRRG davon abweichende Laufbahnvorschriften, „wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern“.

⁹⁸ Denkbar sind hier insb. weitere juristische Studiengänge unterhalb der Ausbildung gemäß §§ 5 ff. DRiG, die zwar nicht zum Volljuristen führen, jedoch – nach dem Vorbild des bereits bestehenden „Dipl.-Wirtschaftsjuristen (FH)“ – eine juristische Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung ermöglichen könnten. Inwieweit (und in welchem Umfang) solche Ausbildungsgänge auch den Zugang zu rechtsberatenden Berufen eröffnen können, hängt von Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes ab. Dessen Novellierung ist im Zuge der (europäisch bedingten) Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes bereits beschlossen: Das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) wird mit dem 1. Juli 2008 durch das „Rechtsdienstleistungsgesetz“ (RDG) vom 12. Dezember 2007, abgelöst, das im Oktober 2007 vom Bundestag beschlossen, im November vom Bundesrat gebilligt und im Dezember 2007 im BGBl. (BGBl. I S. 2840) veröffentlicht wurde.

kussion nicht geben. Grundsätzlich stellen sich hier nämlich im Kern jeweils dieselben Fragen: Man denke hier nur einmal an den oft diskutierten Gegensatz von rechtswissenschaftlicher Richterausbildung und Juristenausbildung als Juristenberufsausbildung⁹⁹). Mit der „Berufsfeldorientierung“ als Leitbild der reformierten (Voll-)Juristenausbildung ist zwar zunächst vor allem die „Anwaltsorientierung“ verknüpft. Jedoch sind zusätzlich aber auch alle übrigen juristischen Berufe einzubeziehen, auf die die Absolventen bisher – unter dem „Richterleitbild¹⁰⁰“ – allenfalls unzureichend vorbereitet wurden. Gerade diese Fokussierung auf juristische Berufsfelder beinhaltet einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel der universitären Juristenausbildung. Besonders im Universitätsunterricht erfolgt bisher nämlich gerade keine Ausbildung zum „Juristen“, wie es der Name „Juristenausbildung“ jedoch suggeriert, sondern nichts anderes als das Studium bzw. die Vermittlung von „Rechtswissenschaft“ im Sinne des Erlernens einer oftmals ebenso lebens- wie praxisfernen „Rechtsgelehrsamkeit“, die zudem einseitig am Justiz- und Verwaltungsjuristen orientiert ist (vgl. §§ 5, 110, 122 DRiG sowie §§ 11, 13, 14, 14 a Abs. 1 Nr. 1 BRRG)¹⁰¹). Eine engere Verzahnung bzw. Kompatibilisierung der volljuristischen Ausbildung mit den Ausbildungsgängen des mittleren und gehobenen Justizdienstes dient daher auch der Berufsfeldorientierung der Ausbildung der Justizangehörigen insgesamt.

Zu bedenken sind schließlich auch noch juristenberufs- und justizpersonalpolitische Folgeprobleme, die es zu vermeiden gilt¹⁰²). Diese Probleme können ebenfalls aufgrund einer zeitgemäßen Änderung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher entstehen und betreffen in erster Linie (Vollstreckungs-)Richter, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass es aufgrund der geforderten Professionalisierung der Ausbildung – insbesondere durch ein (Fach-)Hochschulstudium als Kernstück einer Ausbildungsreform – zu der Übertragung größerer Verantwortung speziell auf das „untere“ und „mittlere“ Justizpersonal gegenüber dem „höheren“ kommt – verbunden mit weiteren Diskussionen um Status, Funktion, Karriereöglichkeiten und Besoldung innerhalb der jeweiligen Gruppe von Justizangehörigen sowie zwischen den verschiedenen Gruppen¹⁰³).

⁹⁹ Siehe für die Ausbildung im Zivilverfahrensrecht nur *N. Fischer*, ZfP (119) 2006, S. 39 ff., 51 f. m. w. N.; vgl. zum Praxisbezug im juristischen Studium jüngst *Ahlers*, BRÄK-Mitt. 2006, S. 246 ff. m. w. N.

¹⁰⁰ Beachtenswert ist der Widerspruch zwischen Recht und Rechtsrealität nämlich auch insoweit, dass die – nur für eine Minderheit der Absolventen tatsächlich relevante – „Befähigung zum Richteramt“ (§ 5 DRiG) Leitbild der Ausbildung zum „Einheitsjuristen“ ist, nicht aber die „Befähigung zum Anwaltsberuf“.

¹⁰¹ Dieser allgemeine Befund ist bekannt, ebenso bekannt ist auch heute noch die Kritik *Wiethölter*s, wonach Ausbildungsziel der „habilitierfähige Oberlandesgerichtsrat“ ist, vgl. *Wiethölter*, in *Wassermann* (Hg.): „Erziehung zum Establishment“, 1969, S. 1 ff., 20; s. a. *Gilles/N. Fischer*, NJW 2003, S. 707 ff., 707.

¹⁰² Siehe dazu auch speziell für das Zwangsvollstreckungsrecht *Gilles*, in *Beys* (Hg.): „Grundrechtsverletzungen“, S. 111 ff., 152 f. m. w. N.; vgl. zu juristenberufsbezogenen Problemen *M. Wolf*, in *Gilles* (Hg.): „Humane Justiz“, S. 73 ff.; S. 173 ff.; s. a. *M. Wolf*, ZfP 99 (1986), S. 361 ff.; jeweils m. w. N. Siehe zu Verfahren vor dem Rechtspfleger auch *Habscheid*, Rpfle-ger 2001, S. 209 ff.

¹⁰³ Dies gilt insbesondere dann, wenn die hochschulmäßige Ausbildung des Gerichtsvollzieherwachstums dazu führt, dass dieser kraft prozessualer Schwerpunktbildung einen „Wettbewerbsvorteil“ im Prozessrecht gegenüber dem volljuristischen Nachwuchs (dessen prozessuale Ausbildung immer defizitärer ausfällt, vgl. nur *N. Fischer*, ZfP (119) 2006, S. 39 ff.) erzielt. Bereits im Verhältnis von Richter und Rechtspfleger ist gerade in Vollstreckungs- und Kostensachen bereits derzeit oft ein deutlicher

Diese Kompetenzdiskussionen sind bereits aus anderen Anlässen bekannt¹⁰⁴⁾ und führen als ein Faktor (unter vielen anderen) auch dazu, die (so oft geforderte) „Effektivität“ der Justiz im Allgemeinen und der staatlichen Vollstreckung im Besonderen zu vermindern.

V. Fazit und Ausblick: Zehn Thesen zur Notwendigkeit der Professionalisierung der Gerichtsvollzieherausbildung

Im Rahmen eines Fazits zum Thema einer künftigen Gerichtsvollzieherausbildung sollen im folgenden zehn Thesen zur Notwendigkeit der Professionalisierung der Gerichtsvollzieherausbildung formuliert werden, auch um die weitere Diskussion zu befördern:

1. Das Spannungsverhältnis von alter Ausbildung und neuen Beruhsanforderungen im Bereich der Gerichtsvollzieherausbildung mit den daraus resultierenden Problemen (insbesondere bzgl. Nachwuchsgewinnung) ist als Problem anzuerkennen.
2. Dabei ist eine Inkongruenz von Stellenprofil und derzeitigen Ausbildungsanforderungen festzustellen.
3. Das Fehlen eines attraktiven und zukunftsfähigen Erscheinungsbildes des deutschen Gerichtsvollziehers wird – insbesondere aus Verbandssicht – beklagt.

Wissensvorsprung bei den jeweiligen Berufsanfängergruppen zu beobachten. Vgl. allg. für das Verhältnis von Richter und Rechtspfleger *Lindacher*, Rpfleger 1987, S. 45 ff.; s. a. m. w. N. *M. Wolf*, in *Gilles* (Hg.), *Humane Justiz*, S. 173 ff., 179 f.; *M. Wolf*, ZJP 99 (1986), S. 361 ff. m. w. N.

¹⁰⁴⁾ Siehe dazu speziell für das Zwangsvollstreckungsrecht m. w. N. *Gilles*, in *Beys* (Hg.): „Grundrechtsverletzungen“, S. 111 ff., 152 f.; *N. Fischer*, *Vollstreckungszugriff als Grundrechtseingriff*, 2006, S. 43.

4. Auch für die Zukunft ist mit weitreichenden Anforderungsänderungen insbesondere aufgrund der Verrechtlichung des Alltagslebens und Professionalisierung der Rechtsdurchsetzung zu rechnen.
5. Auch angesichts dessen ist die Effektivität der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher – insbesondere aus rechtsstaatlichen Erwägungen – zu gewährleisten.
6. Die künftige Ausbildung muss auch inhaltlich den Komplexitätszuwachs bei der Aufgabenerledigung widerspiegeln.
7. Dies erfordert die Schaffung einer zeitgemäßen (d. h. auch hochschulmäßigen) Gerichtsvollzieherausbildung auf normierter Basis.
8. Dabei sollte die Ausbildung den Kriterien des Bologna-Prozesses entsprechen, auch um den europäischen Anforderungen an eine zeitgemäße Hochschulausbildung zu genügen.
9. Im Rahmen der hochschulmäßigen Ausbildung ist ein deutlicher Schwerpunkt im Verfahrensrecht zu setzen, wobei der Modellstudiengang des DGVB „Rechts- und Forderungsmanagement“ als taugliches Vorbild dienen kann.
10. Die Zulassung zum Beruf des Gerichtsvollziehers sollte erst nach praktischer Erprobung erfolgen, so dass insgesamt eine zweiphasige Ausbildung besteht, die sowohl privat-, als auch öffentlich-rechtlich organisiert werden kann.

Die notwendige inhaltliche Diskussion zwischen Vollstreckungspraxis und Wissenschaft sowie (Ausbildungs-)Rechtspolitik kann ein einzelner Diskussionsbeitrag zwar nicht ersetzen, jedoch hat dieser seinen Zweck bereits dann erreicht, wenn die – längst überfällige – Diskussion anregt wird.

Zu Anforderungen an Vollstreckungsersuchen von Städten, Kreisen und Gemeinden an den Gerichtsvollzieher

Von Michael App, Strasbourg

I. Grundsatz

Die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Städte, Kreise und Gemeinden sowie weiterer kommunaler Gebietskörperschaften und Einrichtungen richtet sich nach öffentlichem Recht, und zwar nach Landesrecht; betroffen sind insbesondere Steuer-, Gebühren- und Abgabenforderungen sowie Geldbußen, die von kommunalen Behörden verhängt worden sind.

Hierfür ist die Rechtslage im Bundesgebiet nicht einheitlich, da keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht und jedes Bundesland sein eigenes Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz erlassen hat, wenngleich die Gesetze der Bundesländer Berlin und Mecklenburg-Vorpommern weitgehend auf das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes verweisen. Auch haben sich manche Bundesländer mehr oder weniger weitgehend an die Gesetze anderer Bundesländer angelehnt, so etwa Sachsen und Thüringen an das baden-württembergische Landesrecht oder (besonders stark) Sachsen-Anhalt an das niedersächsische Landesrecht¹⁾.

¹⁾ Dazu *App*, DÖV 1991 S. 415 und *App*, NVwZ 1996 S. 656 sowie *App/Wettlaufer*: „Verwaltungs-Vollstreckungsrecht“, 4. Aufl., S. 9.

Einige Bundesländer wie etwa Brandenburg nehmen in ihren Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzen in großem Umfang auf die Abgabenordnung Bezug²⁾, und Schleswig-Holstein hat die Materie innerhalb seines Landesverwaltungsgesetzes geregelt³⁾.

So sind Städte, Kreise und Gemeinden regelmäßig befugt, Vollstreckungsmaßnahmen – außer im Bereich der Grundstücksvollstreckung – ohne Einschaltung von Justizorganen von eigenen Dienstkraften durchführen zu lassen, und auch der Rechtsschutz des Vollstreckungsschuldners⁴⁾ richtet sich in diesem Fall nach der Verwaltungsgerichts-Ordnung; die

²⁾ Dazu *Pump*, VR 2003 S. 418 mit Erwidern *Hagemann/App*, VR 2004 S. 258.

³⁾ Übersicht über die einzelnen Landesgesetze in *Engelhardt/App*: „Kommentar zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungs-Zustellungsgesetz“, 7. Aufl., Rdnr. 3 vor § 1 VwVG; *Sadler*: „Kommentar zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungs-Zustellungsgesetz“, 6. Aufl., Rdnr. 4 vor § 1 VwVG.

⁴⁾ Nicht dagegen Drittbetroffener wie z. B. Eigentümer der Pfandsache oder Inhaber besitzloser Pfandrechte; diese können auch im Falle der Verwaltungs-Vollstreckung beim ordentlichen Gericht Drittwiderspruchsklage oder Klage auf vorzugsweise Befriedigung erheben; dazu *App/Wettlaufer* a. a. O., S. 269.

Rechtsbehelfe der Zivilprozessordnung wie namentlich die Erinnerung sind nicht statthaft⁵⁾).

Indessen haben die Gesetzgeber mehrerer Bundesländer für Maßnahmen der Sachpfändung einschließlich der Annahme von Zahlungen des Vollstreckungsschuldners zwecks Abwendung einer Sachpfändung die subsidiäre Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers angeordnet, Bayern, das im Verwaltungs-Vollstreckungsrecht eigene Wege geht, sogar dessen primäre Zuständigkeit. Damit sollen vor allem Gemeinden entlastet werden, deren Verwaltungskraft nicht hinreicht, einen eigenen Vollziehungsbeamten zu beschäftigen.

Die Voraussetzungen, unter denen kommunale Behörden auf die Dienste des Gerichtsvollziehers zurückgreifen können, sind in den einzelnen Bundesländern verschieden geregelt und seien nachfolgend skizziert.

II. Regelungen in den einzelnen Ländern

1. Baden-Württemberg

Soll wegen einer kommunalen Geldforderung eine Sachpfändung in Baden-Württemberg durchgeführt werden, auch im Amtshilfeweg für eine nicht baden-württembergische Behörde (falls diese damit einverstanden ist, § 15 a Abs. 2 Satz 2 LVwVG Baden-Württemberg) und sogar für ausländische Behörden (§ 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LVwVG Baden-Württemberg), so kann die nach dem LVwVG Baden-Württemberg zuständige Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher um Beitreibung ersuchen (§ 15 a Abs. 1 LVwVG Baden-Württemberg). Die Vollstreckungsbehörde ist in ihrer Entscheidung frei, das Gesetz macht keine Einschränkungen; die Behörde wird sich bei ihrer Entscheidung regelmäßig daran orientieren, welcher Weg den geringeren Verwaltungsaufwand verursacht.

Voraussetzung dafür, dass der Gerichtsvollzieher tätig werden kann und muss, ist ein bestimmten Formalien genügendes schriftliches Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde; dieses Ersuchen ersetzt Vollstreckungstitel und Vollstreckungsklausel, die sonst für die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buch der ZPO notwendig sind; im Übrigen hat der Gerichtsvollzieher nach den ihm vertrauten Vorschriften des Achten Buches der ZPO zu verfahren (§ 15 a Abs. 3 Satz 1 und 2 LVwVG Baden-Württemberg). Die erwähnten Formalien, denen das Vollstreckungsersuchen genügen muss, sind folgende (§ 15 a Abs. 4 LVwVG Baden-Württemberg):

- Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde;
- Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde (bei mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Vollstreckungsersuchen entbehrlich);
- Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten (bei mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Vollstreckungsersuchen entbehrlich);
- Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsakts unter Angabe
 - von erlassender Behörde,
 - von Datum und
 - von Aktenzeichen;

- Angabe von Grund und Höhe der Geldforderung;
- Angabe, dass der Verwaltungsakt
 - entweder unanfechtbar geworden ist
 - oder mangels aufschiebender Wirkung eines Rechtsbehelfs sofort vollziehbar ist;
- Bezeichnung der Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll (dazu wird regelmäßig die Angabe von Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße und Hausnummer notwendig sein, bei Handelsgesellschaften die laut Handelsregister geführte Firma), und
- die Angabe,
 - wann der Pflichtige, d. h. der Schuldner, gemahnt worden ist
 - oder bei fehlender Mahnung der Grund, aus dem die Mahnung unterblieben ist.

2. Bayern

In Bayern können Städte, Gemeinde, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen innerhalb ihres Gebiets durch eigene Vollziehungsbeamte bewirken lassen, sonst müssen sie dazu den Gerichtsvollzieher einschalten; bei Pfändungs- und Verwertungsmaßnahmen innerhalb ihres Gebiets haben sie ein Wahlrecht (Artikel 26 Abs. 3 BayVwZVG). Dazu haben sie eine Vollstreckungsanordnung zu erlassen, in der Form, dass sie auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses die Klausel setzen: „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ (Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Artikel 26 BayVwZVG). Trägt der Leistungsbescheid oder das Ausstandsverzeichnis diesen Vermerk, ist der Gerichtsvollzieher von der Verantwortung für die Vollstreckbarkeit enthoben, sie trifft allein die Anordnungsbehörde oder die für sie zuständige Kasse oder Zahlstelle.

Unterschrift und Dienstsiegel können wie in Baden-Württemberg fehlen, wenn die Vollstreckungsanordnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen worden ist (Artikel 24 Abs. 3 BayVwZVG).

3. Niedersachsen

In Niedersachsen kann gemäß § 8 Abs. 5 NVwVG im Verordnungsweg zugelassen werden, dass bestimmte Vollstreckungsbehörden den Gerichtsvollzieher um die Sachpfändung ersuchen; dies ist für kleinere Verwaltungseinheiten geschehen. Der Gerichtsvollzieher verfährt nach den Vorschriften in dem ihm vertrauten Achten Buch der ZPO; an die Stelle von Vollstreckungstitel und Vollstreckungsklausel tritt der Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde, für den Schriftform (§ 8 Abs. 5 Satz 2 NVwVG), nicht aber Zustellung oder Aushändigung an den Vollstreckungsschuldner (§ 8 Abs. 5 Satz 3 NVwVG) vorgeschrieben ist. Wie in Bayern legitimiert der schriftliche – und vorzuzeigende – Vollstreckungsauftrag die Vollstreckungsorgane (§ 8 Abs. 3 NVwVG); darum, ob tatsächlich die gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, braucht sich der Gerichtsvollzieher nicht zu kümmern, die Verantwortung dafür trifft die Vollstreckungsbehörde.

4. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen besteht eine Vorordnungsermächtigung wie in Niedersachsen (§ 11 Abs. 3 VwVG NRW), von der bereits Gebrauch gemacht worden ist; auch dort enthält der schriftliche Vollstreckungsauftrag die Ermächtigung der Vollstreckungsorgane (§ 12 VwVG NRW) und die Verantwortlich-

⁵⁾ Zum Rechtsschutz in der Verwaltungsvollstreckung *App/Wettlaufer* a. a. O., S. 259 ff.; eine Ausnahme – dies ist aber umstritten – wird für die Erinnerung zum Insolvenzgericht nach § 89 Abs. 3 InsO angenommen (dazu *App* im Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Aufl., § 89 InsO Rdnr. 17 m. w. N.).

keit der Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 1 VwVG NRW). Zusätzlich ist bestimmt, dass im Vollstreckungsauftrag für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben ist (§ 13 Satz 1 VwVG NRW), für den Fall, dass die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden laufend unterrichtet hat, genügen die Angabe von Forderungsart und Betragshöhe sowie die Bezugnahme auf den Kontoauszug, der den Rückstand ausweist (§ 13 Satz 2 VwVG NRW).

5. Sachsen

Soll wegen einer kommunalen Geldforderung eine Sachpfändung in Sachsen durchgeführt werden, auch im Amtshilfeweg für eine nichtsächsische Behörde, so kann die nach dem SächsVwVG zuständige Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher um Beitreibung ersuchen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SächsVwVG). Die Vollstreckungsbehörde ist in ihrer Entscheidung frei; insoweit gilt das zu Baden-Württemberg Gesagte.

Wie in Baden-Württemberg schreibt das sächsische Landesrecht für das Vollstreckungsersuchen bestimmte Formalien vor, diese sind (§ 4 Abs. 3 SächsVwVG) mit denen im baden-württembergischen Recht identisch, ergänzt um das Erfordernis, dass das Vollstreckungsersuchen im Falle der Vollstreckung aus einem öffentlichrechtlichen Vertrag die Angabe zu enthalten hat, dass sich der Schuldner in dem Vertrag wirksam der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat und dass auch die sonstigen Voraussetzungen der Vollstreckung aus dem Vertrag vorliegen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsVwVG).

6. Sachsen-Anhalt

Was die Möglichkeit der Beauftragung des Gerichtsvollziehers betrifft, stimmt die Rechtslage mit der in Niedersachsen überein (§ 8 Abs. 5 VwVG LSA); zusätzlich ist in § 8 Abs. 6 VwVG LSA detailliert aufgelistet, was der Vollstreckungsauftrag im Einzelnen zu enthalten hat. Diese stimmen sachlich mit denen in Baden-Württemberg überein, für Kontoauszüge ist indes dieselbe Erleichterung vorgesehen wie in Nordrhein-Westfalen (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVG LSA), und zusätzlich ist ausdrücklich bestimmt (was aber eher eine Selbstverständlichkeit darstellt), dass auch die Person des Vollstreckungsgläubigers im Vollstreckungsauftrag angegeben sein muss (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 VwVG LSA).

7. Thüringen

In Thüringen ist das Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass weder der Gemeinde selbst ein Vollziehungsbeamter zur Verfügung steht noch dem Landkreis, dem sie angehört (§ 39 Abs. 1 Satz 1 ThürVwZVG). Wie in Baden-Württemberg verfährt der Gerichtsvollzieher nach den ihm vertrauten Vorschriften im Achten Buch der ZPO und werden Vollstreckungstitel und Vollstreckungsklausel als Vollstreckungsvoraussetzungen durch das Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde ersetzt, das der Schriftform bedarf (§ 39 Abs. 2 ThürVwZVG). Zusätzlich ist bestimmt, dass die Vollstreckungsbehörde in ihrem Ersuchen zu bestätigen hat, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen (§ 39 Abs. 2 Satz 3 ThürVwZVG i. V. m. § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürVwZVG); der ersuchte Gerichtsvollzieher ist damit der Verantwortung dafür entoben.

RECHTSPRECHUNG

§§ 4 Abs. 3 SächsVwVG; § 273 GVGA

Sind in einem Vollstreckungsersuchen einer inländischen Behörde die im jeweiligen Land geregelten Angaben im Ersuchen nicht enthalten, so hat der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag abzulehnen.

**AG Pirna, Beschl. v. 17. 10. 2007
– 1 M 3374/07 –**

Gründe:

I. Mit einem Schreiben vom 19. Juli 2007 wandte sich die Gläubigerin an den weiteren Beteiligten in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher mit einem Vollstreckungsersuchen, wonach hinsichtlich des Schuldners die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgen soll. Der Gerichtsvollzieher verwies mit einem Antwortschreiben vom 26. Juli 2007 auf aus seiner Sicht gegebene Antragsmängel und lehnte eine Ausführung des Auftrages ab. Hiergegen wendete sich die Gläubigerin im Wege der Erinnerung.

II. Die Erinnerung ist zulässig, jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Zutreffend verwies bereits der weitere Beteiligte auf eine zu beachtende Geltung des SächsVwVG. Insoweit ist nämlich die Gläubigerin als inländische Behörde im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsVwVG einzuordnen. Einem Vollstreckungsersuchen dürfte daher nach § 4 Abs. 3 SächsVwVG nur entsprochen werden, wenn die dort geregelten Angaben im Ersuchen

enthalten sind. Insofern hat nun der Gerichtsvollzieher begründet auf unzureichende Angaben nach Ziffer 4 und 6 hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 SächsVwVG hat eine Angabe zu erfolgen, dass der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat oder seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. Eine solche Angabe enthält das Ersuchen vom 19. Juli 2007 nicht. Vielmehr wurde lediglich pauschal „die Vollstreckbarkeit bescheinigt“.

Nach § 4 Abs. 3 Ziffer 6 SächsVwVG ist im Falle der Beitreibung die Angabe, wann der Schuldner gemahnt worden ist oder aus welchem Grund die Mahnung unterblieben ist, mit aufzunehmen. Nachdem die Gläubigerin auch vorliegend Unkosten zu Lasten des Schuldners, beitreibt, hatte auch im Ersuchen vom 9. Juli 2007 eine solche Angabe zu erfolgen. Tatsächlich geschah dies nicht.

Im Ergebnis war der weitere Beteiligte nach § 4 Abs. 3 SächsVwVG verpflichtet, das Ersuchen abzulehnen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. zur ähnlichen Thematik den Aufsatz von App in diesem Heft auf Seite 59 ff., der gleichfalls davon ausgeht, dass das schriftliche Vollstreckungsersuchen den nach den jeweiligen Landesvorschriften des VwVG bestimmten Formalien genügen muss.

Vollstreckt eine bayrische Sozialversicherungsträgerin im Verwaltungszwangsverfahren, hat die Zustellung des Ausstandsverzeichnisses durch den Bescheiderlasser zu erfolgen. Eine Zustellung des Leistungsbescheids durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig.

**AG Augsburg, Beschl. v. 22. 9. 2006
– 2 M 126768/06 –**

Gründe:

Die Gläubigerin vollstreckt als Sozialversicherungsträgerin im Verwaltungszwangsverfahren aufgrund von § 66 Abs. 3 SGB X i. V. m. Artikel 27 BayVwZVG. Dabei kann die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung und der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Artikel 26 BayVwZVG beauftragen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vollstreckungsanordnung nach Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2 BayVwZVG vorliegt. An diese Anordnung ist das Vollstreckungsgericht grundsätzlich gebunden, weil die Gläubigerin hiermit die Verantwortung für das Vorliegen der Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen nach Artikel 19 bis 23 BayVwZVG übernimmt. Vorliegend liegt zwar eine solche Vollstreckungsanordnung vor, jedoch ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass trotz der Vollstreckungsanordnung (vgl. Ausstandsverzeichnis vom 3. 8. 2006) bislang entgegen Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1 BayVwZVG keine Zustellung des zugrunde liegenden Leistungsbescheides erfolgte, weil die Gerichtsvollzieherin mit der Zustellung des Ausstandsverzeichnisses vom 3. 8. 2006 beauftragt wurde. Es hätte wegen fehlender Zustellung eigentlich gar keine Vollstreckungsanordnung erlassen werden dürfen. Hierauf ist die Gläubigerin bereits im Verfahren 1 M 14663/05 am 6. 9. 2005 hingewiesen worden. Entgegen § 20 Ziffer 1 Abs. 3 Satz 2 BayErgGVGA, wonach es einer Zustellung nicht bedarf, wurde die Zustellung am 9. 8. 2006 durch Einlegung in den Briefkasten von der Gerichtsvollzieherin veranlasst, indem sie die Post gemäß § 193 ZPO, § 21 Ziffer 2 GVGA beauftragt hatte.

Diese Zustellung ist unwirksam, weil die Gerichtsvollzieherin von der Gläubigerin vorliegend nicht mit der Zustellung beauftragt werden kann. Eine Beauftragung im Wege der Amtshilfe ist nicht möglich, weil der Gerichtsvollzieher keine Behörde ist (DGfV 1981, 129 ff., 137). Eine Zuständigkeit nach §§ 273 GVGA, 20 BayErgGVGA ergibt sich ebenfalls nicht. Zum einen betreffen diese Vorschriften nur die Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren und nicht die Zustellung eines Leistungsbescheides. Zum anderen setzen sie eine Ermächtigungsvorschrift voraus. Aus Artikel 2 ff. BayVwZVG ergibt sich keine Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für Zustellungen. Auch aus dem Verweis in Artikel 26 Abs. 7 Satz 1 BayVwZVG auf die Vorschriften des Achten Buches der ZPO (§§ 704 ff. ZPO) folgt keine Zuständigkeit für die Zustellung eines Leistungsbescheides, weil gerade nicht auf § 168 Abs. 2 oder § 192 ZPO verwiesen wird. Auch aus dem SGB X lässt sich keine Zuständigkeit ableiten. Die fehlende Zustellungsbefugnis der Gerichtsvollzieherin ist nun nicht nach Artikel 9 BayVwZVG geheilt worden, weil gerade keine persönliche Aushändigung an den Schuldner erfolgte, sondern nur eine Einlegung in den Briefkasten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. zur Problematik der Vollstreckung nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes den Aufsatz von App in diesem Heft auf Seite 59 ff.

Mit der prozessualen Gestaltungsklage analog § 767 Abs. 1 ZPO kann geltend gemacht werden, dass ein Urteil in Folge eines Vergleichs wirkungslos geworden ist.^{*)}

**BGH, Beschl. v. 23. 8. 2007
– VII ZB 115/06 –**

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Kosten des Rechtsstreits nach übereinstimmender Erledigungserklärung. Mit ihrer Klage wandte sich die Klägerin gegen die Vollstreckung aus einem Versäumnisurteil, das durch einen späteren Vergleich gegenstandslos geworden war.

Die Parteien hatten zunächst vor dem Landgericht einen Rechtsstreit umgekehrten Rubrums geführt. Der Beklagte des hiesigen Verfahrens hatte dort gegen die Klägerin ein Versäumnisurteil erwirkt, wonach diese an den Beklagten einen Betrag von 39 364,54 Euro nebst Zinsen zu bezahlen hatte.

Aufgrund des vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteils hatte der Beklagte die Obergerichtsvollzieherin H. mit der Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin beauftragt und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, durch den Ansprüche der Klägerin gegenüber ihrer Hausbank gepfändet und dem Beklagten zur Einziehung überwiesen wurden. Nach fristgerechtem Einspruch ist das Verfahren vor dem Landgericht im Einspruchstermin durch Vergleich beendet worden. Im Vergleich verpflichtete sich die hiesige Klägerin, an den Beklagten einen Betrag von 16 250 Euro zu zahlen. Der hiesige Beklagte verpflichtete sich seinerseits, sämtliche Pfändungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen und dies der zuständigen Gerichtsvollzieherin mitzuteilen.

Unter dem 19. Juni 2006 teilte der hiesige Beklagte sowohl den Vertretern der Klägerin als auch der Bank mit, dass nur noch aus einem Betrag in Höhe von 16 250 Euro vollstreckt werde und dies auch der Gerichtsvollzieherin so mitgeteilt worden sei. Sollte der Betrag eingetrieben sein, werde man die Vollstreckungsmaßnahmen im Übrigen zurücknehmen.

Am 5. und 6. Juli 2006 forderte die Klägerin den Beklagten telefonisch auf, noch am 6. Juli 2006 gegenüber der Gerichtsvollzieherin und der Bank mitzuteilen, dass die Vollstreckungsmaßnahmen als gegenstandslos zu betrachten seien. Dies ließ der Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten zunächst ablehnen. Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2006 teilten die Bevollmächtigten des Beklagten den Rechtsanwälten der Klägerin mit, dass sie die Pfändung zurücknehmen werden. Mit Schriftsätzen vom 10. Juli 2006 nahm der Beklagte sowohl gegenüber der Bank als auch gegenüber der Gerichtsvollzieherin jeweils die Pfändung aus dem Versäumnisurteil zurück.

Bereits am 6. Juli 2006 hat die Klägerin Vollstreckungsgegenklage beim Landgericht eingereicht. Sie hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts für unzulässig zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, die ihm erteilte vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils an die Klägerin herauszugeben.

^{*)} amtlicher Leitsatz

Der Beklagte hat Zurückweisung der Vollstreckungsabwehrklage beantragt. Nach Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils an die Bevollmächtigten der Klägerin am 29. August 2006 hat die Klägerin am 30. August 2006 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dem hat der Beklagte mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 27. September 2006 zugestimmt.

Das Landgericht hat dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt, weil die gegen die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil gerichtete Vollstreckungsabwehrklage zulässig und begründet gewesen sei. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt. Dagegen richtet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde der Klägerin.

II.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückweisung der sofortigen Beschwerde des Beklagten.

1. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO mit Bindungswirkung für den Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsbeschwerde ist statthaft (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Juli 2006 – VI ZB 63/03, NJW-RR 2004, 1717 m. w. N.) und auch im Übrigen zulässig.

2. Das Beschwerdegericht ist der Auffassung, die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO sei nicht der richtige Rechtsbehelf und daher mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig gewesen. Die Klägerin habe sich mit ihrer Klage gegen einen nicht mehr existierenden Titel gewandt, weil das für vorläufig vollstreckbar erklärte Versäumnisurteil durch den vor dem Landgericht geschlossenen Vergleich wirkungslos geworden sei.

Zwar habe der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. Juli 2004 (IX a ZB 326/03, NJW-RR 2004, 1718) den Grundsatz aufgestellt, der Schuldner habe ein Wahlrecht, wenn die Voraussetzungen sowohl des § 732 ZPO als auch die der Vollstreckungsgegenklage in entsprechender Anwendung des § 767 ZPO vorlägen.

Dieser Grundsatz gelte nach der zitierten Entscheidung aber nur, wenn es möglich sei, mit einer Vollstreckungsgegenklage eine weitere Klage in entsprechender Anwendung des § 767 ZPO (prozessuale Gestaltungsklage) zu verbinden. Das sei aber nur dann der Fall, wenn gegen den Titel tatsächlich auch materielle Einwendungen erhoben würden. Gehe es dem Schuldner lediglich darum, die Wirkungslosigkeit des Titels feststellen zu lassen, stehe ihm ausschließlich die Klauselerinnerung nach § 732 ZPO zur Verfügung.

3. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Die fehlende Vollstreckungsfähigkeit des Titels kann mit der prozessualen Gestaltungsklage analog § 767 ZPO geltend gemacht werden, ohne dass ein Rechtsschutzinteresse wegen der Möglichkeit, dies mit der Klauselerinnerung nach § 732 ZPO geltend zu machen, zu verneinen wäre (BGH, Urteil vom 7. Dezember 2005 – XII ZR 94/03, BGHZ 165, 223; Beschluss vom 16. Juli 2004 – IXa ZB 326/03, NJW-RR 2004, 1718; Urteil vom 10. März 2004 – IV ZR 143/03, NJW-RR 2004, 1275; Urteil vom 2. Dezember 2003 – XI ZR 421/02, VersR 2004, 839; Urteil vom 27. September 2001 – VII ZR 388/00, BauR

2002, 83 = NZBau 2002, 25 = ZfBR 2002, 63; Urteil vom 18. November 1993 – IX ZR 244/92, BGHZ 124, 164, 170 ff.).

Die prozessuale Gestaltungsklage kann mit einer Vollstreckungsgegenklage, die sich auf materiell-rechtliche Einwendungen stützt, verbunden werden. Ihre Zulässigkeit hängt entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts jedoch nicht davon ab, dass sie gemeinsam mit einer Vollstreckungsgegenklage erhoben wird. Für eine derartige einschränkende Voraussetzung fehlt jeglicher sachliche Grund.

b) Mit der prozessualen Gestaltungsklage kann auch die Wirkungslosigkeit eines Titels infolge eines Vergleichs geltend gemacht werden. Auch wenn das Versäumnisurteil durch Abschluss des Vergleichs im Einspruchsverfahren ohne gerichtlichen Ausspruch seine Wirksamkeit verloren hat, stellt es weder ein Nichturteil noch ein nichtiges (wirkungsloses) Urteil dar.

Es besitzt weiter den Rechtsschein der Vollstreckungsfähigkeit. Da es der Sache nach um die Vollstreckungsfähigkeit des vorläufig vollstreckbaren Titels geht und diese nach der Systematik der Zivilprozessordnung nur im Wege einer Vollstreckungsgegenklage beseitigt werden kann, rechtfertigt sich die analoge Anwendung des § 767 ZPO (BGH, Urteil vom 18. November 1993 – IX ZR 244/92, BGHZ 124, 164, 170 ff.).

4. Die Kostenentscheidung des Landgerichts hält der allein gebotenen summarischen rechtlichen Nachprüfung stand. Die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil war durch Abschluss des nachfolgenden Vergleichs im Einspruchstermin unzulässig geworden, weil der Vergleich dem Versäumnisurteil ohne weiteres die Wirkung und damit die formelle Vollstreckungsfähigkeit genommen hatte, ohne dass es dazu eines gerichtlichen Ausspruchs bedurfte.

Der Prozessvergleich beendet im Umfang der Vereinbarung über den Streitgegenstand den Rechtsstreit und die Rechtshängigkeit (*Lackmann* in Musielak, ZPO, 5. Aufl. § 794, Rdnr. 19; MünchKommZPO/Wolfsteiner, 3. Aufl., § 794, Rdnr. 72; *Hüßtege* in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl. § 794, Rdnr. 26 ff.). Urteile, die im Rechtsstreit ergangen, aber noch nicht rechtskräftig sind, werden daher ohne weiteres wirkungslos, wenn die Parteien keine anderen Vereinbarungen treffen, etwa, dass aus dem Urteil weiter vollstreckt werden dürfe.

Eine solche Vereinbarung haben die Parteien dieses Rechtsstreits nicht getroffen; vielmehr heißt es unter Ziffer 2 des Vergleiches ausdrücklich, dass der Kläger sich verpflichtet, sämtliche Pfändungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen und dies der zuständigen Gerichtsvollzieherin mitzuteilen. Dieser Vereinbarung ist zu entnehmen, dass das Versäumnisurteil keine Grundlage für die Zwangsvollstreckung mehr sein soll.

Die Anwendung des Rechtsgedankens aus § 93 ZPO kommt nicht in Betracht. Der Beklagte hat Anlass zur Klage gegeben. Er war mehrfach von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin aufgefordert worden, Pfändungsmaßnahmen einzustellen, Zwangsvollstreckungsanträge zurückzunehmen und die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils herauszugeben. Dem ist er trotz seiner Verpflichtung aus dem Vergleich bis zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage nicht nachgekommen.

§ 767 ZPO

Zur Auslegung eines gerichtlichen Vergleichs, bei dem die Forderung in zwei Monatsraten zu bestimmten Kalendertagen zu zahlen ist und der Rest erlassen wird, jedoch die Gesamtforderung fällig wird, wenn der Beklagte mit einer Ratenzahlung länger als zwei Wochen im Rückstand ist.

**OLG Hamm, Urt. v. 18. 12. 2007
– 26 U 94/07 –**

Aus den Gründen:

I.

Der Tatbestand ist dem erstinstanzlichen Urteil des LG Bielefeld vom 15. Juni 2007 – 3 O 101/07 – entnommen:

Die Parteien schlossen im Vorprozess unter dem 28. Juni 2006 einen Vergleich. Dieser Vergleich hatte den folgenden Inhalt:

Der Beklagte schuldet der Klägerin 8 621,- Euro.

Er verpflichtet sich, an die Klägerin 7 000,- Euro in zwei Monatsraten von je 3 500,- Euro zu zahlen. Die erste Rate wird zum 15. Juli 2006, die zweite Rate zum 15. August 2006 fällig.

Die Raten sind auf eines der Konten der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu zahlen.

Gerät der Beklagte mit einer Ratenzahlung länger als zwei Wochen in Rückstand, wird der Betrag von 8 621,- Euro sogleich fällig und ist von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Klägerin erklärt bereits jetzt, dass sie auf den Differenzbetrag zwischen 8 621,- Euro und 7 000,- Euro verzichtet, wenn der Beklagte die Ratenzahlungen pünktlich leistet.

Der Beklagte nimmt den Verzicht hiermit an.

Der Kläger zahlte die erste Rate in Höhe von 3 500,- Euro am 25. Juli 2006 und eine zweite Rate in Höhe von weiteren 3 500,- Euro am 21. August 2006.

Die Beklagte betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich hinsichtlich des noch ausstehenden Betrages in Höhe von 1 621,- Euro.

Der Kläger behauptet:

Er habe in der Verhandlung vor dem Landgericht Bielefeld die Vorsitzende Richterin gefragt, wie der Vergleichstext zu verstehen sei. Sie habe ihm daraufhin geantwortet, dass er nicht die gesamte Summe, sondern lediglich 7 000,- Euro zu zahlen habe, wenn er innerhalb der 14 Tage nach den im Vergleich genannten Daten zahle. Der Kläger ist der Auffassung, dass der streitgegenständliche Vergleich in dem Sinne auszulegen sei, dass die Formulierung „pünktlich“ in dem Sinne zu verstehen sei, dass Zahlungen innerhalb von zwei Wochen nach den im Vergleich genannten Daten 15. Juli 2006 und 15. August 2006 hierunter falle.

II.

Die Berufung ist begründet.

Die Zwangsvollstreckung ist gemäß § 767 ZPO für unzulässig zu erklären, weil die nach dem Vergleich geschuldeten Ratenzahlungen erbracht und die streitige Restforderung in Höhe von 1 621,- Euro durch Erlassvertrag erloschen ist. Der Titel ist deshalb an den Kläger herauszugeben.

Der Vergleich ist nach der Auffassung des Senats dahingehend auszulegen, dass die Restforderung auch dann erlassen sein sollte, wenn – wie hier unstreitig geschehen – die Ratenzahlungen zwar nicht zu den erklärten Terminen erbracht wurden, aber jedenfalls so rechtzeitig, dass die Voraussetzungen der Verfallklausel nicht eintraten.

Der Vergleich enthält Regelungen in systematischer und chronologischer Reihenfolge, die nur bei der von dem Senat vorgenommenen Auslegung vollständig und schlüssig sind:

- Absatz 1 benennt den zunächst geschuldeten Betrag.
- Absatz 2 enthält die Ratenzahlungsmodalitäten.
- Folgerichtig enthält Absatz 3 die Folgen des Verstoßes gegen Absatz 2, die erst mit Fristüberschreitungen ab zwei Wochen eintreten sollen. Diese Verfallklausel ist gebräuchlich und regelt üblicherweise umfassend gerade auch für die Hauptforderung die Folgen der Fristüberschreitung bei den Ratenzahlungen.
- Die Verzichtsklausel in Absatz 4 soll ersichtlich klarstellen, was mit dem Differenzbetrag zwischen der titulierten Hauptforderung und der Summe der Raten geschieht, wenn die Verfallklausel des Absatz 3 nicht eingreift. Es handelt sich dann aber um die Kehrseite der Regelung in Absatz 3 und knüpft deshalb sinnvollerweise an dieselben Tatbestandsvoraussetzungen an. Sie beinhaltet dann den üblichen Erlass für den Fall, dass die Voraussetzungen des Verfalls gemäß Absatz 3 nicht eintreten. Es ist dagegen nicht ersichtlich, dass das Abstellen auf „Pünktlichkeit“ abweichende Voraussetzungen für den Erlass der Restforderung aufstellen soll, zumal der Begriff für sich allein gesehen nicht eindeutig beinhaltet, welche Zeit gemeint ist (Fälligkeit, Verzug oder Eintritt des Verfalls). Wenn die den Vergleich protokollierende Richterin eine Vereinbarung abweichend von den gebräuchlichen Regelungen hätte festhalten wollen, so würde es sich um einen Umstand handeln, der ihr konkret im Gedächtnis geblieben wäre. Das ist jedoch nach ihrer Aussage vor dem Landgericht nicht der Fall.

Gegen die von der Beklagten vertretene Auslegung spricht, dass der Vergleich dann unvollständig und in sich nicht schlüssig wäre:

Wenn der Kläger schon bei Überschreitung der Ratenzahlungstermine ohne Verfall auch den restlichen Betrag in Höhe von 1 621,- Euro schulden sollte, so würde eine ausdrückliche Regelung des Zahlungszeitpunktes für diesen Betrag fehlen. Würde man den Betrag konsequenterweise als sofort fällig ansehen, wäre bei nicht termingerechter erster Ratenzahlung sofort der Restbetrag von 1 621,- Euro zu zahlen, obwohl die zweite Rate erst am 15. August 2006 zuzüglich einer Schonfrist von zwei Wochen zu erbringen sein sollte. Der Sinn einer solchen Regelung erschließt sich nicht. Dafür, wann der streitige Restbetrag stattdessen fällig sein sollte, fehlt jegliche Regelung.

Es verbleibt deshalb dabei, dass durch die Zahlung der Raten innerhalb der Schonfristen auch die Restforderung zum Erlöschen gebracht werden sollte, und durch die unstreitige Zahlung innerhalb dieser Zeiträume auch erloschen ist. Die Zwangsvollstreckung ist deshalb unzulässig und der Titel herauszugeben.

Die Berufung des Klägers hat damit Erfolg.

§ 758 a ZPO

Ein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer Durchsuchungsanordnung ist in der Regel gegeben, wenn der Gerichtsvollzieher bei zwei Vollstreckungsversuchen innerhalb einer Woche in der Wohnung des Schuldners niemand angetroffen hat. Ein vorheriger erfolgreicher Vollstreckungsversuch zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag ist nicht erforderlich.

**LG Mönchengladbach, Beschl. v. 20. 11. 2007
– 5 T 317/07–**

Gründe:

I.

Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner wegen vollstreckbarer Ansprüche aus Steuerschulden in Höhe von insgesamt 115 375,25 Euro. Ein angekündigter Vollstreckungsversuch des Vollziehungsbeamten der Gläubigerin am 19. April 2007 um 8.04 Uhr blieb erfolglos, weil er den Schuldner nicht in seiner Wohnung antraf. Er stellte fest, dass sich die Post staute und nahm an, dass sich der Schuldner schon seit Tagen nicht mehr in der Wohnung aufgehalten hatte. Ein weiterer vergeblicher Vollstreckungsversuch erfolgte am 25. April 2007 um 20.59 Uhr.

Unter dem 26. April 2007 hat die Gläubigerin einen Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsermächtigung gestellt.

Das Amtsgericht Viersen hat den Antrag durch den angefochtenen Beschluss vom 26. April 2007 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Durchsuchungsanordnung könne mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht erlassen werden, da nicht ersichtlich sei, dass der Schuldner sich weigere, das Betreten seiner Wohnung zu gestatten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten habe, nicht erreichbar sei. Deshalb sei zunächst als milderes Mittel gegenüber der Durchsuchungsanordnung nach § 758 a Abs. 1 ZPO ein vorheriger Vollstreckungsversuch zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen gemäß § 758 a Abs. 4 ZPO erfolglos durchzuführen.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde. Sie vertritt die Auffassung, das Rechtsschutzbedürfnis sei zu bejahen, insbesondere sei kein vergeblicher Vollstreckungsversuch zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag erforderlich.

Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass zur Durchsuchungsanordnung im Sinne des § 758 a Abs. 1 ZPO ist entgegen der Auffassung des Amtsgerichts gegeben. Es ist allgemein anerkannt, dass das Rechtsschutzbedürfnis für eine Durchsuchungsanordnung fehlt, wenn dem Gerichtsvollzieher – bzw. hier Vollziehungsbeamten des Finanzamtes – der Zutritt zur Wohnung oder deren Durchsuchung noch nicht verweigert worden oder der Schuldner mit der Durchsuchung sogar einverstanden ist. Das Rechtsschutzbedürfnis ist hingegen gegeben, wenn der Gerichtsvollzieher bei versuchter Vollstreckung in der Wohnung des Schuldners niemand angetroffen hat, soweit nicht die Wohnung zu Zeiten aufgesucht wurde, zu denen sich Berufstätige im allgemeinen nicht zu

Hause befinden. Wenn der Gerichtsvollzieher niemand angetroffen hat, wird ein weiterer Vollstreckungsversuch nach Vorankündigung in angemessenem zeitlichem Abstand oder zu einer Zeit gefordert, in der mit der Anwesenheit des Schuldners gerechnet werden kann (Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., § 758 a Rdnr. 20; Musielak, ZPO, 5. Aufl., § 758 a Rdnr. 12).

Die Voraussetzungen für die Annahme, dass der Schuldner die Durchsuchung verweigert, liegen vor. Die Gläubigerin hat innerhalb eines kurzen zeitlichen Abstandes zwei Vollstreckungsversuche, den ersten nach Vorankündigung und den zweiten in den Abendstunden (20.59 Uhr), durchgeführt. Dies reicht aus, insbesondere ist der Auffassung entgegen zu treten, es sei aus Verhältnismäßigkeitsgründen zunächst ein vergeblicher Vollstreckungsversuch zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag gemäß § 758 a Abs. 4 ZPO erforderlich. Es stellt sich bereits die Frage, ob ein solcher nächtlicher Vollstreckungsversuch tatsächlich das mildere Mittel gegenüber einer Durchsuchung nach § 758 a Abs. 1 ZPO darstellt. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall ohnehin nicht damit zu rechnen war, dass ein solcher Vollstreckungsversuch zur Nachtzeit erfolgversprechend ist. Aufgrund des Umstandes, dass der Briefkasten des Schuldners längere Zeit nicht geleert wurde, war auf eine längere Ortsabwesenheit zu schließen, so dass ein solcher Vollstreckungsversuch ins Leere gegangen wäre. Im Übrigen werden die Anforderungen an das Rechtsschutzbedürfnis überspannt, wenn angenommen wird, dass der zweite Vollstreckungsversuch, der um 20.59 Uhr, also kurz vor dem Beginn der Nachtzeit im Sinne des § 758 a Abs. 4 S. 2 ZPO (21.00 Uhr) stattfand, in zeitlicher Hinsicht nicht ausreichen soll.

Das Amtsgericht war daher anzuweisen, die Durchsuchungsanordnung antragsgemäß zu erlassen.

§ 2 Abs. 1 GvKostG; § 10 Abs. 2 LJKG-BW

Der badische Amtsnotar ist für die Vollstreckung seiner Kostenrechnung nicht kostenbefreit, obgleich er Beamter im Staatsdienst ist.

**AG Mosbach, Beschl. v. 29. 8. 2007
– 1 M 347/07 –**

Gründe:

A.

I. Der Erinnerungsführer beurkundete als Notar einen Ehevertrag mit Erb-/Pflichtteilsverzicht und Miteigentumsübertragung. Nachdem auf die Rechnung des Notariats vom 16. Oktober 2006 und zwei Mahnungen nicht gezahlt wurde, erteilte sich der Erinnerungsführer eine vollstreckbare Ausfertigung der Kostenrechnung und leitete die Zwangsvollstreckung durch die Erinnerungsgegnerin ein. Nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen erhob die Erinnerungsgegnerin eine Kostenrechnung in Höhe von 26,50 Euro. Gegen diesen Kostenansatz richtet sich die Erinnerung.

II. Der Erinnerungsführer beruft sich auf § 2 GvKostG und macht geltend, dass die Notariate auch nach der Reform des LJKG als Landesbehörde von der Zahlung der Kosten befreit sind. Daran habe sich nichts dadurch geändert, dass nun auch der badische Amtsnotar selbst Gebührengläubiger sei, denn die Notargebühren würden weiterhin im Wesentlichen dem Staat zufließen. Der Notar sei faktisch nur eine Zahlstelle, während das Land eigentlich Berechtigter sei. Daher seien Sinn und Zweck des § 2 GvKostG erfüllt.

Hilfsweise hätten die Gebühren für die Zwangsvollstreckung nur anteilig in entsprechender Höhe der dem Notar verbleibenden Gebühren erhoben werden dürfen.

Höchst hilfsweise sei der Zwangsvollstreckungsauftrag bedingt gewesen auf das Nichtanfallen der Gebühren.

III. Die Erinnerungsgegnerin stellt darauf ab, dass der badische Amtsnotar nun Kostengläubiger sei und damit für sich die Zwangsvollstreckung betreibe. Die Kostenbefreiung würde nur dann greifen, wenn der Notar Tätigkeiten nach § 1 LFGG ausführe, da er dann nicht Kostengläubiger sei. In den übrigen Fällen müssten sie Notaren im Sinne der BNotO gleichgestellt werden und wie diese das Kostenrisiko der Zwangsvollstreckung übernehmen.

B.

Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet.

I. Der Kostenansatz der Erinnerungsgegnerin ist berechtigt, da der Erinnerungsführer als badischer Amtsnotar nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LJKG Gebührengläubiger ist und daher seine Gebühren selbst einzieht. Die Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GvKostG greift nicht ein.

1. Nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 Satz 1 GvKostG sind Bund und Länder von den Gerichtsvollzieherkosten befreit. Davon umfasst werden die Einrichtungen und Behörden der Länder.

Die badischen Amtsnotare, zu denen der Erinnerungsführer gehört, sind Beamte im Staatsdienst. Sie erhalten ein Gehalt vom Land und entsprechende Kranken- und Altersversorgung. Die Ausstattung und die Personalkosten der Notariate übernimmt ebenfalls im Wesentlichen das Land. Da sie Beamte sind, übernimmt das Land für die Notare das Haftungsrisiko gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Die BNotO gilt gemäß § 115 BNotO nicht im badischen Landesteil Baden-Württembergs. § 20 LFGG erklärt für die Tätigkeiten des Notars nach § 3 Abs. 1 LFGG aber wesentliche Vorschriften der BNotO für entsprechend anwendbar. In der Sache sind die badischen Notare unabhängig (*Arndt/Lerch/Sandkühler*, BNotO, 5. Aufl. 2003, § 115 Rdnr. 10). Im Gegensatz zu den Notaren nach der BNotO übernehmen die Amtsnotare aber nicht nur die klassischen Aufgaben eines Notars, sondern sind nach § 1 Abs. 2 LFGG in bestimmten Bereichen als Organe der Freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig. Auch die Notare nach der BNotO sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (*Hartmann*, Kostengesetz, 37. Aufl. 2007, Übers. § 140 KostO Rdnr. 2). Im Gegensatz zu diesen ist der Amtsnotar allerdings nicht freiberuflich tätig.

Der Erinnerungsführer war im vorliegenden Fall als beurkundender Notar im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 LFGG tätig. Für diesen Bereich erklärt § 10 Abs. 2 Satz 1 LJKG die Notare selbst zu Gläubigern der Gebühren und Auslagen für ihre Tätigkeit, entgegen dem Grundsatz des § 10 Abs. 1 LJKG, dass die Gebühren und Auslagen der Notare zur Staatskasse erhoben werden. Diese Gebühren erhalten die Notare neben ihren ihnen nach dem Landesbesoldungsgesetz zustehenden Bezügen, § 10 Abs. 3 LJKG. Der Erinnerungsführer war also im vorliegenden Fall Beamter des Landes, aber in einem unabhängigen Bereich tätig, in dem ihm selbst die Gebühren zustanden. Nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 GvKostG kann er daher nicht mehr als Teil des Landes gesehen werden.

2. Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 GvKostG ist es, wie der Sinn einer jeden anderen Gebührenbefreiungsvorschrift für den Staat, das Hin- und Herzahlen von Gebühren innerhalb

von staatlichen Einrichtungen zu vermeiden, das nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit zu höheren Kosten des Staates führt.

Gemäß § 12 Abs. 1 LJKG müssen die Amtsnotare einen Anteil der ihnen zufließenden Gebühren an die Staatskasse abführen. Die Höhe des Anteils variiert nach dem vorgenommenen Geschäft. Grundsätzlich sind 90 Prozent der Gebühren abzuführen. In § 12 Abs. VI bis IX LJKG finden sich einige privilegierte Geschäfte, bei denen dem Notar ein höherer Anteil verbleibt. Die Auslagen sind in jedem Fall vollständig an die Staatskasse abzuführen.

Im vorliegenden Fall sind Gebühren in Höhe von 1 014,- Euro entstanden, von denen 912,60 Euro an den Staat abzuführen waren, dem Erinnerungsführer also noch 101,40 Euro verbleiben. Nicht berücksichtigt sind hier Mehrwertsteuer und Auslagen. Dass die Auslagen vollständig an den Staat abzuführen sind, erklärt sich bereits daraus, dass der Staat für die Ausstattung des Notars aufkommt.

Aus der Tatsache, dass der Notar letztlich den größten Anteil der Gebühren an den Staat abzuführen hat, könnte man mit dem Erinnerungsführer darauf schließen, dass er faktisch nur eine Zahlstelle für den Staat darstellt. Der Notar kann sogar von Anfang an die Gebühren durch die Staatskasse einziehen lassen, statt sie selbst zu vollstrecken. Dann verliert er allerdings auch seinen Gebührenanteil, da er dann auch der Landeskasse zum Kostenersatz verpflichtet ist (siehe Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Geldstellen, Kosteneinzug und Haushaltswesen der Notariate, Az. 5226/0149). Betreibt der Notar selbst den Gebühreneinzug, fließen die Gebühren zunächst auf sein Konto und von diesem auf das Konto der Staatskasse. Der Gebühreneinzug kommt also letztlich der Staatskasse zugute. Vor der Reform des LJKG standen die Gebühren in jedem Fall der Staatskasse zu, so dass sich die Frage einer Vollstreckungskostenübernahme durch den Notar nicht stellte. Auf die Staatskasse war § 2 Abs. 1 GvKostG ohne weiteres anwendbar.

Entscheidend ist daher, ob durch die Einführung der Gebührengläubigerschaft der Amtsnotare im gesamten Baden-Württembergischen Rechtsgebiet auch das System des Gebühreneinzugs und der dadurch entstehenden Kosten geändert werden sollte. Entgegen der Auffassung des Erinnerungsführers hat die Reform des LJKG dessen System grundlegend geändert.

Die Reform des LJKG beruhte primär auf Entscheidungen des EuGH zur Gesellschaftssteuerrichtlinie (Richtlinie 69/335/EWG in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG), die eine Gebührenbeteiligung des Landes bei Beurkundungen durch Notare im Bereich des Gesellschaftsrechts für europarechtswidrig erklärten (EuGHE I 1997, 6783, „Fantask“; EuGHE 1999, 6427, „Modelo“; EuGH, Rs. C-165/03, „Gründerzentrum“), denen sich auch das OLG Karlsruhe anschloss (OLG Karlsruhe, BWNNotZ 2003, 43). Die Motivation des Gesetzgebers bestand darin, im Bereich des Gesellschaftsrechts eine umfassende Gebührengläubigerschaft der Amtsnotare einzuführen, um weitere Verluste durch die Europarechtswidrigkeit der bisherigen Vorschriften zu vermeiden (Protokoll der Sitzung des Landtages vom 23. Februar 2005, S. 6191). Der Staatskasse sollte lediglich eine Aufwandsentschädigung verbleiben, da sie weiterhin für Unterhalt und Ausstattung der Notare sorgt (*Böhringer/Falk*, LJKG, 8. Aufl. 2006, § 11 Rdnr. 23). Im Zuge dieser Reform sollte auch eine Angleichung der Rechtslage in Baden und Württemberg stattfinden. In Württemberg waren die Amtsnotare schon länger Gebüh-

rengläubiger. Durch die Einführung der Gebührengläubigerschaft sollten auch stärkere Leistungsanreize für die Notare geschaffen werden, indem ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Profitabilität gesteigert wird (Regierungsbegründung des Gesetzentwurfs, LT-Drucksache 13/3965, S. 10). Dem entspricht es, dass den Notaren allein durch höhere Partizipation an den gesellschaftsrechtlichen Gebühren nach dem Regierungsentwurf ein erhöhtes Gebührenaufkommen zukommt, so dass dadurch allein schon ihre bisherigen Gebühreneinnahmen zu 92 Prozent abgedeckt sind. Hinzu kommen die übrigen Gebührenanteile (LT-Drucksache 13/3965, S. 18 f.). Für die Notare besteht durch die Neuregelung also ein deutlicher finanzieller Vorteil. Aus diesen Punkten lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine vollständige Neuregelung anstrebte und die badischen Amtsnotare in den neu geregelten Gebieten den Notaren nach der BNotO weitestgehend gleichstellen wollte.

Weiterhin spricht gegen die Ansicht des Erinnerungsführers, dass § 10 Abs. 2 Satz 2 LJKG Ausnahmen von der Gebührengläubigerschaft der Amtsnotare vorsieht, wenn eine Bundes- oder Landesregelung eine Gebührenbefreiung für alle oder einen Teil der Kostenschuldner bestimmt. Dann ist wieder die Staatskasse Gebührengläubiger, so dass die Gebühren- bzw. Kostenbefreiungsregelungen der §§ 11 KostO und 7 LJKG über § 143 Abs. 2 KostO Anwendung finden (*Böhringer/Falk*, LJKG, 8. Aufl. 2006, § 7 Rdnr. 8). Aus dieser Systematik ergibt sich, dass nur dann, wenn tatsächlich die Staatskasse direkter Gebührengläubiger ist, eine Kostenbefreiung in Betracht kommt. Anderenfalls wäre eine solche komplizierte Regelung überflüssig.

Wegen der Bestimmtheit und der Ratio der Kostenbefreiungsvorschriften ist eine Analogie nur in Ausnahmefällen möglich. Sie stellen als Sonderbestimmungen selbst schon Ausnahmen dar. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass dies dem Gesetzgeber bewusst war, da er nachträglich den Entwurf noch änderte, um Kostenbefreiungen für Gemeinden und Kirchen vorzusehen (LT-Drucksache 13/3965, S. 36). Daraus folgt wiederum, dass der Gesetzgeber wusste, dass er die Notare durch die Gebührengläubigerschaft von Kostenbefreiungen ausnehmen würde.

3. Demnach gilt § 2 Abs. 1 GvKostG nicht für den Notar, der nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LJKG selbst Gebührengläubiger ist.

II. Der Hilfsantrag des Erinnerungsführers ist ebenfalls unbegründet. Wie oben bereits dargelegt, können Kostenbefreiungsvorschriften wie § 2 Abs. 1 GvKostG nur in Ausnahmefällen analog angewandt werden. Eine solche analoge Anwendung wäre aber notwendig, um zumindest eine Kostenbefreiung nach dem Anteil der Staatskasse an den Notargebühren anzunehmen. Dazu fehlt es aber an einer entsprechenden Interessenlage. Eine solche wäre nur gegeben, wenn dem Notar zusätzliche Kosten anfallen würden, die eigentlich die Staatskasse zu tragen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Da der Notar Gebührengläubiger ist, ist hier § 155 KostO anwendbar. Danach gilt für die Zwangsvollstreckung § 788 ZPO (*Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann*, KostO, 16. Aufl. 2005, § 155 Rdnr. 8). Gemäß § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Gebührenschedner zur Last. Es handelt sich also nicht um Auslagen, die der Notar auch wieder an die Staatskasse weiterzuleiten hat, sondern um Kosten, die er ersetzt bekommt (vgl. *Lappe*, Vollstreckungskosten des Notars, NotBZ 2000, 321). Er trägt lediglich das Kostenrisiko, falls der Schuldner vollständig ausfällt. Dieses wird aber durch seine nach dem reformierten LJKG erhöhten Einnahmen mehr als ausgeglichen. Zudem steht dem

Amtsnotar kein Anspruch auf ein bestimmtes Gebührenaufkommen zu, da er durch seine Besoldung bereits ausreichend versorgt ist. Daher begegnen der Gebührengläubigerschaft auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG, 2 BvR 1779/05 vom 23. Dezember 2005, Abs. 6 und 8).

III. Der zweite Hilfsantrag des Erinnerungsführers ist auch unbegründet. Der Erinnerungsführer hat die Gerichtsvollzieherin zwar darauf hingewiesen, dass er gegebenenfalls von den Kosten befreit sein könnte, diese hat sich aber nicht darauf zu verlassen, da die Kostenbefreiungsregelungen äußerst komplex sind (*Schröder-Kay/Winter/Gerlach*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 12. Aufl. 2006, § 2 GvKostG Rdnr. 34). Hier wurde sogar zusätzlich der Bezirksrevisor konsultiert. Die Erinnerungsgegnerin hat damit richtig gehandelt, so dass § 7 Abs. 1 GvKostG nicht anwendbar ist.

Die Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch den Erinnerungsführer stand auch nicht unter einer Bedingung. Insbesondere kann eine solche Bedingung nicht daraus hergeleitet werden, dass in der der Gerichtsvollzieherin übersandten vollstreckbaren Ausfertigung der Hinweis auf eine tatsächlich nicht gegebene Kostenfreiheit des Notars erfolgte. Die Gerichtsvollzieherin durfte daher den Vollstreckungsauftrag – wie geschehen – ausführen.

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

§ 2 Abs. 1 GvKostG; § 7 UVG

Kostenschuldner ist auch dann das Land, wenn die Vollstreckung durch einen vom diesem beauftragten Vertreter (hier Landratsamt) durchgeführt wird.

**AG Neu-Ulm, Beschl. v. 25. 1. 2007
– 19 M 4651/06 –**

Aus den Gründen:

Der Kostenansatz ist auf die Erinnerung hin aufzuheben, da Kostenbefreiung nach §§ 64 Abs. 2 SGB X, 2 Abs. 1 Satz 1 GvKostG vorliegt. Kostenschuldner ist vorliegend das Land Baden-Württemberg, nicht der vom Land beauftragte Vertreter, also die Erinnerungsführerin, das Landratsamt.

Es liegt eine Sozialleistung nach § 11 SGB I vor, da es sich um eine Leistung nach dem UVG handelt.

Die Bezirksrevisorin hat vorliegend Stellung genommen und hat an Ihrer bisherigen Auffassung nicht mehr festgehalten:

Sowohl im Freistaat Bayern als auch im Land Baden-Württemberg gehen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz erbrachte Leistungen auf das Land über. Vollstreckungshandlungen durch den Rechtsinhaber sind daher von der Kostenbefreiung des § 2 GvKostG gedeckt.

Im Gegensatz zum Land Baden-Württemberg erfolgt im Freistaat Bayern die Vollstreckung von Ansprüchen nach § 7 UVG über die Landesbehörde, dem Landesamt für Finanzen.

Den Ausführungen des Erinnerungsführers mit Schriftsatz vom 31. August 2006 in dem Verfahren 15 M 2938/06 wird daher nicht entgegengetreten. Ebenso wird der Abhilfe im Erinnerungsverfahren 19 M 3577/06 zugestimmt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. hierzu auch bereits ausführlich AG Meppen, DGVZ 2007, Seite 40.

■ AKTUELLES

Reform der Rechtsberatung

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wurde am 12. Dezember 2007 ausgefertigt. Es tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft. Dem Grunde nach gilt es nur für den außergerichtlichen Bereich und belässt die umfassende rechtliche Beratung bei Rechtsanwälten. Allerdings sind künftig Rechtsdienstleistungen auch dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, z. B. die Beratung bei der Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken. Im Familien- und Freundeskreis wird die unentgeltliche Rechtsberatung erlaubt. Auch für Vereine wird eine sachgerechte Mitgliederberatung gewährleistet. Änderungen gibt es für Inkassounternehmen. Der Vollerwerb einer Forderung soll künftig ohne eine Inkassoregistrierung zulässig sein.

Für das klassische Forderungsinnkasso wird allerdings künftig eine Registrierung bei der Landesjustizverwaltung erforderlich. Für Inkassodienstleistungen wird der Nachweis besonderer Sachkunde, insbesondere auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschafts- sowie des Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie Kostenrechts nötig. Es wird ein Rechtsdienstleistungsregister eingeführt. Bisherige behördliche Erlaubnisse erlöschen, wenn ein neuer Registrierungsantrag nicht bis zum 31. Dezember 2008 vom Inkassounternehmer gestellt wird.

Im Zuge der Neuregelung der Rechtsberatung wird auch die Regelung über die Prozessvertretung vor Gericht angepasst. Ab 1. Juli 2008 darf die Vertretung vor Gericht gemäß § 79 n. F. ZPO, soweit nicht die Vertretung durch Rechtsanwälte vorgeschrieben ist, durch volljährige Familienangehörige, Volljuristen bei Verbraucherverbänden und durch Inkassodienstleister im gerichtlichen Mahnverfahren, bei der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen einschl. Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung und der Beantragung des Haftbefehls erfolgen. § 4 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum RWG sieht für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren keine klare Kostenregelung vor: Sie richtet sich nach § 788 ZPO. Im gerichtlichen Mahnverfahren erhält der Inkassodienstleister einen Betrag bis zu 25 Euro.

Erfolgshonorare für Rechtsanwälte

Sollte der am 19. Dezember 2007 von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verabschiedet werden, könnten im Einzelfall künftig Rechtsanwälte und Mandanten eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbaren. Dies soll aber nur dann zulässig sein, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Rechtssuchenden gar keine Alternative lassen. Das Bundesverfassungsgericht hatte nämlich im Dezember 2006 entschieden, dass ein Erfolgshonorar jedenfalls dann möglich sein muss, wenn besondere Umstände in der Person des Mandanten vorliegen, die diesen ohne Erfolgshonorar davon abhalten würden, seine Rechte zu verfolgen. In dieser Hinsicht erfolgt auch eine Rechtsangleichung an die europäischen Nachbarländer, in denen Erfolgshonorare meistens bereits zulässig sind.

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- Bengelsdorf, Peter: „Pfändungsschutz der Alterssorge.“ In: Fachanwalt Arbeitsrecht, 2007, 11. S. 336–340.
- Boecker, Dominik: „„de-Domains“ – praktische Probleme bei der Zwangsvollstreckung.“ In: MDR, 2007, 21. S. 1234–1238.
- Frind, Frank: „Preiswert ist immer noch nicht gerecht. T. 1: Neuordnung des Klein- und Verbraucherinsolvenzrechts – Anm. zum RegE v. 22. 9. 2007.“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2007, 20. S. 1097–1102.
- Gottwald, Uwe: „Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.“ In: Familie, Partnerschaft, Recht, 2007, 11. S. 438–441.
- Hergenröder, Curt Wolfgang: „Die Anerkennung geeigneter Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.“ In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht, 2007, 9. S. 448–455.
- Jahn, Isabel: „Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen.“ In: NJW, 2007, 40. S. 2890–2895.
- Jeep, Jens: „Bologna und die Reform der Juristenausbildung – Chancen schaffen und Qualität verbessern mit Bachelor, Master und Staatsexamen.“ In: Recht und Politik, 2007, 3. S. 131–137.
- Klatt, Michael: „Vollstreckungsschutz nach §§ 711 ff. ZPO.“ In: Familie, Partnerschaft, Recht, 2007, 11. S. 441–443.
- Kleine-Cosack, Michael: „Öffnung des Rechtsberatungsmarkts – Rechtsdienstleistungsgesetz verabschiedet.“ In: BB, 2007, 49. S. 2637–2642.
- Lackmann, Rolf: „Zwangsvollstreckungsrecht – mit Grundzügen des Insolvenzrechts; eine Einführung in Recht und Praxis.“ – 8., gründl. überarb. Aufl. – München – Vahlen, 2007. – XX, 479 S.
- Leisner, Walter: „Privatisierung – eine große ‚Flucht des Staates ins Privatrecht‘ – zur Problematik ‚Abgrenzung oder Konvergenz von privatem und öffentlichem Recht‘.“ In: Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag. Bd. 2. 2007. S. 1181–1192.
- Meyer, Andreas: „Kontenschutz gemäß § 765 a ZPO? Rechtsprechungsübersicht nebst analytischer Auswertung unter Einbeziehung des aktuellen politischen Prozesses.“ In: Rpfleger, 2007. 10. S. 513–522.
- Müller-Piepenkötter, Roswitha: „Bologna und die deutsche Juristenausbildung.“ In: Recht und Politik, 2007. 3. S. 138–141.
- Pape, Gerhard: „Die Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahre 2006.“ In: NJW, 2007, 48. S. 3474–3479.
- Scheidacker, Tobias: „Der Zutritt zu Räumen zwecks Durchführung einer Versorgungssperre.“ In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, 2007, 16. S. 591–593.
- Schilken, Eberhard: „Hans Friedhelm Gaul zum 80. Geburtstag.“ In: JZ, 2007, 22. S. 1093–1094.
- Schumacher, Silvia: „Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes.“ In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht, 2007, 9. S. 455–462.
- Steenbuck, Michael: „Die Kostenfreiheit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.“ In: NJ 12/07. S. 538.
- Stephan, Guido: „Der vorläufige Treuhänder im Regierungsentwurf zur Entschuldung mittelloser Personen – die Zentralfigur des künftigen Entschuldungsverfahrens oder teurer Ballast für die Insolvenzgerichte?“ In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht, 2007, 9. S. 441–447.
- Zeuner, Mark: „Durchsetzung von Gläubigerinteressen im Insolvenzverfahren.“ In: NJW, 2007, 41, S. 2952–2957.

HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 17454 Zinnowitz, Holunderweg 19.
Verantwortlich: Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:

Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:

H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:

Jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVB, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Oktober 2007 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.